

UMWELTBERICHT

zur 14. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum
und Hagen im Gebiet der Stadt Breckerfeld
-Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs-

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	1
1.1	Lage im Raum und Kurzcharakteristik	2
1.2	Darstellungen im gültigen Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan	2
2.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG	4
2.1	Ablauf und Inhalt der Umweltprüfung	4
2.2	Aufbau des Umweltberichtes	4
2.3	Inhaltliche Schwerpunkte der Umweltprüfung (Prüfgegenstände).....	5
2.3.1	Wesentliche Datengrundlagen	6
2.3.2	Festlegung des Umfang und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes	6
3.	RELEVANTE ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	7
3.1	Fachgesetze	7
3.2	Planerische Zielvorgaben	8
3.2.1	Landesentwicklungsplan	8
3.2.2	Flächennutzungsplan	8
3.2.3	Landschaftsplan	9
4.	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS SOWIE PROGNOSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	11
4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	12
4.1.1	Status Quo	12
4.1.2	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	13
4.1.3	Abschließende Gesamtbewertung	14
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
4.2.1	Status Quo	15
4.2.2	Fauna / Planungsrelevante Arten.....	19
4.2.3	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	21
4.2.4	Abschließende Gesamtbewertung	21
4.3	Schutzgut Boden	22
4.3.1	Status Quo	22
4.3.2	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	23
4.3.3	Abschließende Gesamtbewertung	24
4.4	Schutzgut Fläche	24
4.4.1	Status Quo	24
4.4.2	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	25
4.4.3	Abschließende Gesamtbewertung	25
4.5	Schutzgut Wasser	26
4.5.1	Status Quo	26

4.5.2	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	26
4.5.3	Abschließende Gesamtbewertung	27
4.6	Schutzgut Klima und Luft	27
4.6.1	Status Quo	27
4.6.2	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	29
4.6.3	Abschließende Gesamtbewertung	29
4.7	Schutzgut Landschaft und Erholung	30
4.7.1	Status Quo	30
4.7.2	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	32
4.7.3	Abschließende Gesamtbewertung	32
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	33
4.8.1	Status Quo	33
4.8.2	Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung	35
4.8.3	Abschließende Gesamtbewertung	36
4.9	Wechselwirkungen	36
5.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER REGIONALPLAN- ÄNDERUNG	37
6.	ALTERNATIVENPRÜFUNG	37
7.	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN / HINWEISE FÜR DIE NACHFOLGENDEN PLANUNGSEBENEN	39
7.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	39
7.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	39
7.3	Schutzgut Boden und Fläche	40
7.4	Schutzgut Wasser	40
7.5	Schutzgut Klima und Luft	40
7.6	Schutzgut Landschaft und Erholung	40
7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	40
8.	MONITORING / GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	41
9.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	42
10.	LITERATUR	45
10.1	Gesetze und Richtlinien	45
10.2	Umweltdaten und Informationen, Gutachten, Planungen	46

Anhang

Anhang I Umwelt-Prüfbogen Regionalplan Ruhr Bre_ASB_02

Anhang II Umwelt-Prüfbogen Regionalplan Ruhr Bre_ASB_01 (Alternativfläche)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes (DTK25; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW).....	1
Abb. 2	Auszug aus dem gültigen Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2001)	3
Abb. 3	Auszug aus dem Regionalplan-Entwurf April 2018 (RVR, 2018)	3
Abb. 4	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Breckerfeld.....	8
Abb. 5	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Breckerfeld (Quelle: https://geodatenportal.en-kreis.de , abgerufen am 05.06.2018).....	10
Abb. 6	Hohlwegesituation nördlich des Plangebietes mit alter totholzreicher Eiche.....	16
Abb. 7	Biotoptypen-Bestand im Plangebiet.....	17
Abb. 8	Auszug aus digitaler Bodenkarte von NRW (BK50; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geologischer Dienst NRW, Geobasis NRW).....	23
Abb. 9	Klimatope im Untersuchungsraum (Quelle: www.klimaanpassung-karte.nrw.de ; abgerufen am 06.06.2018).....	28
Abb. 10	Blick von Südosten über das Plangebiet	31
Abb. 11	Auszug der preußischen Uraufnahme (Quelle: TIM-online; © Geobasis NRW)	34
Abb. 12	Alternativstandort Bre_ASB_01 zur Regionalplan-Neuaufstellung (RVR, 2018)	38

Bearbeitung Umweltbericht:



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56
info@gruenplan.org

Bearbeitung
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Datum 21.02.2019

1. PLANUNGSANLASS

Die Hansestadt Breckerfeld beabsichtigt nördlich der Klevinghauser Straße zwischen der Kleingartenanlage im Osten und dem westlich gelegenen Friedhof sowie der Wahnscheider Straße im Norden, eine ca. 4,4 ha große neue Wohnbaufläche zu entwickeln. Auf der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen rund 50 Baugrundstücke für neue Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen.

Um eine zielkonforme Entwicklung zu ermöglichen, muss eine Regionalplanänderung vorgenommen werden, da der Planbereich im derzeit gültigen Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgesetzt ist. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung sind zudem eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) begleitend zur Aufstellung bzw. Änderung des Raumordnungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Ergebnisse werden unter Beachtung der Planungsziele und -inhalte innerhalb dieses Umweltberichtes dargelegt.

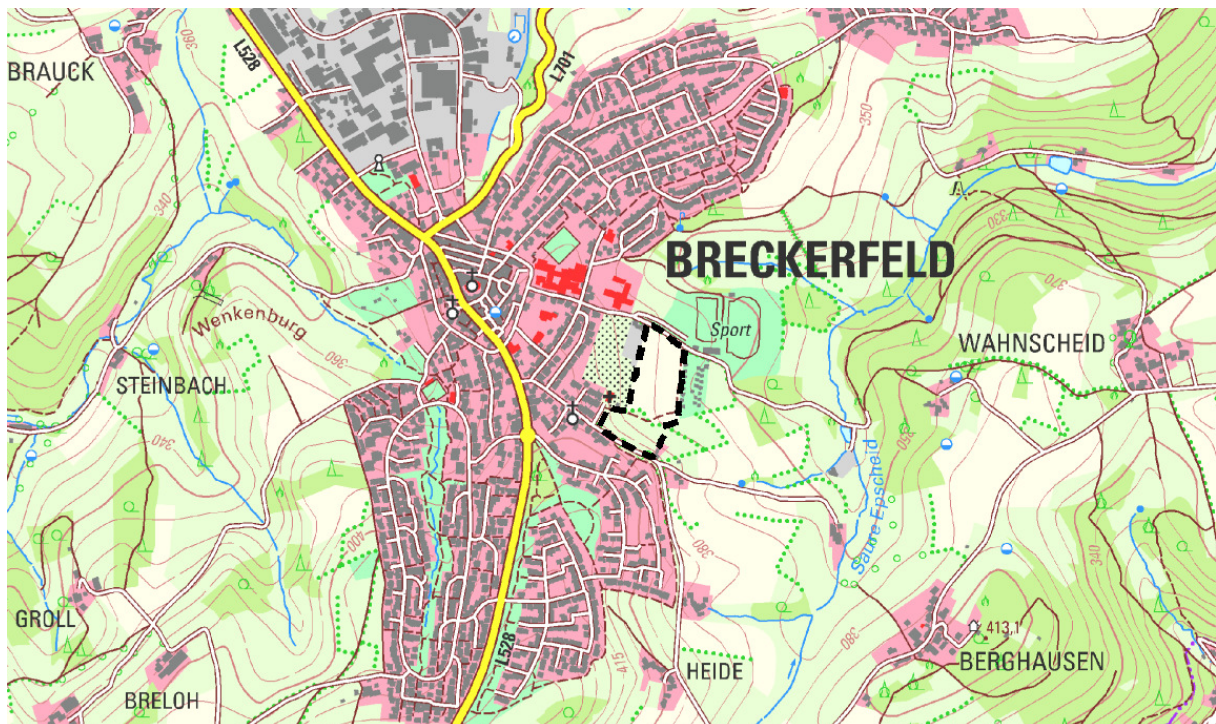


Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (DTK25; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

1.1 Lage im Raum und Kurzcharakteristik

Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand Breckerfelds nördlich der Klevinghauser Straße (vgl. Abb. 1). Im Westen wird es durch den städtischen Friedhof begrenzt, im Osten durch eine Kleingartenanlage und im Norden durch die Wahnscheider Straße mit ihren begleitenden Stellplatzanlagen. Nordöstlich liegt die Sport- und Freizeitanlage Breckerfeld. Nördlich des Friedhofs schließt die St. Jacobus Schule sowie westlich Wohnbebauung an. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen befinden sich nördlich und südöstlich des Planungsraumes. Auch der Großteil des Plangebiets selbst wird derzeit landwirtschaftlich - vorwiegend als Grünland - genutzt. Durch einen Weg und einen schmalen Gehölzstreifen wird das Gebiet in zwei Teilbereiche untergliedert. Am Ostrand des Plangebietes befindet sich zudem ein junges Feldgehölz.

1.2 Darstellungen im gültigen Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg für die Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis) ist am 27.09.2000 und 17.07.2001 rechtskräftig geworden. Im gültigen Regionalplan (vgl. Abb. 2) ist der Planbereich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" festgelegt.

Im Rahmen der "14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Breckerfeld Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB)" soll diese Festlegung entsprechend den Planungsabsichten der Stadt Breckerfeld geändert werden.

Aktuell erarbeitet der Regionalverband Ruhr (RVR) den Regionalplan Ruhr, in dessen Geltungsbereich seit 2009 auch das Breckerfelder Stadtgebiet liegt. Ein Entwurf liegt seit April 2018 vor. In diesem wird der Vorhabenbereich – in Übereinstimmung zur geplanten 14. Änderung - als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt (vgl. Abb. 3).

In Bezug auf die Umweltprüfung dieser vorgesehenen ASB-Erweiterung in Breckerfeld kann auf den entsprechenden Umwelt-Prüfbogen zur Regionalplan-Neuaufstellung verwiesen werden. Hier wird das Plangebiet sowie der südlich angrenzende ASB-Erweiterungsraum am Stadtrand Breckerfelds auf mögliche Umweltauswirkungen untersucht. Der entsprechende Umwelt-Prüfbogen „Bre_ASB_02“ zur Regionalplan-Neuaufstellung ist im Anhang dieses Berichts beigefügt. Für die insgesamt ca. 10 ha große ASB-Erweiterungsfläche wird auf der Grundlage einer im Rahmen des Regionalplanverfahrens zuvor festgelegten Prüfmethodik folgende Gesamteinschätzung der Umwelteinwirkungen getroffen: *„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Erholungsort, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden“* (RVR, 2018; Anlage 7, Anhang C).

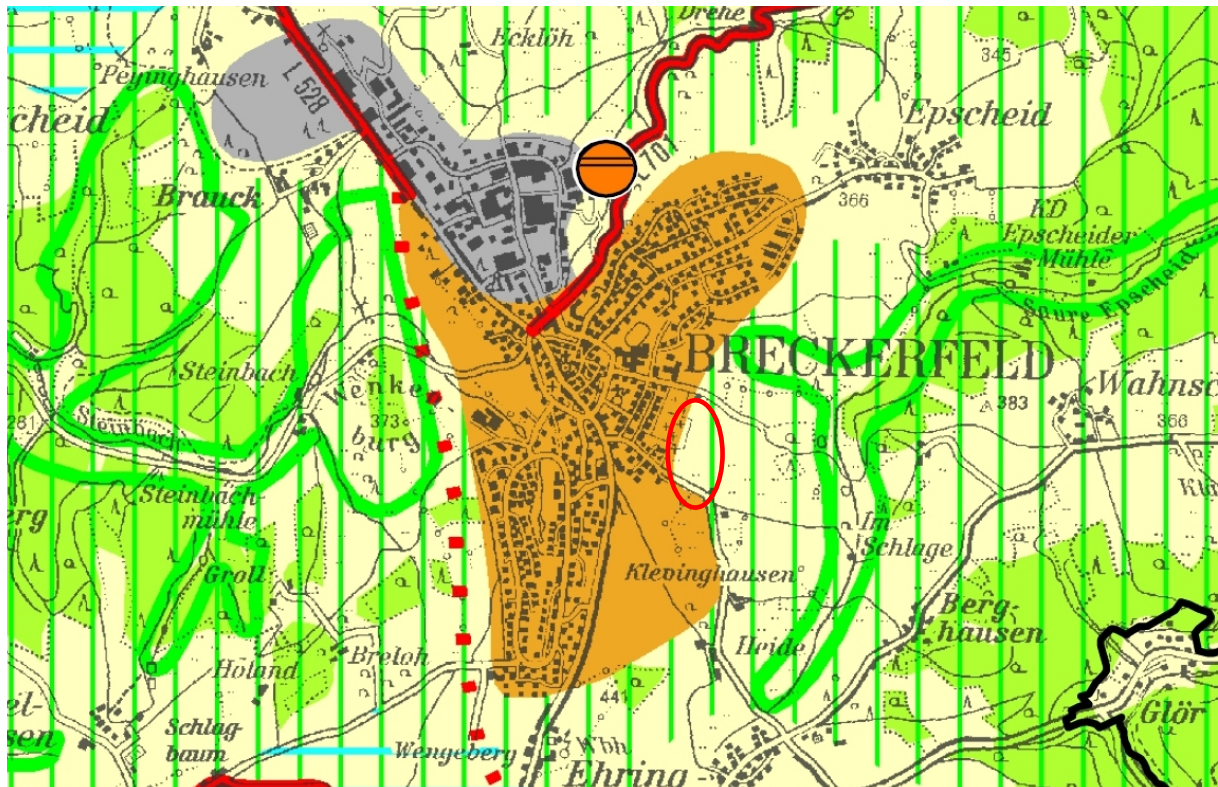


Abb. 2 Auszug aus dem gültigen Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2001)

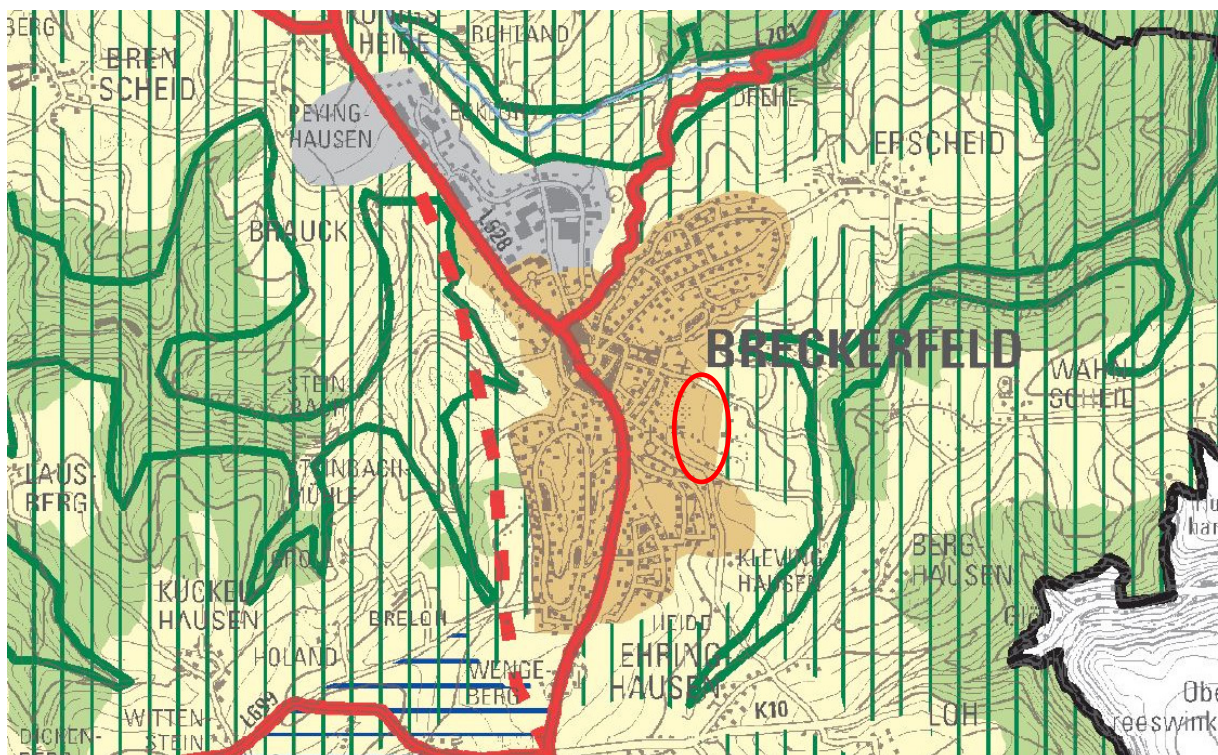


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan-Entwurf April 2018 (RVR, 2018)

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Ablauf und Inhalt der Umweltprüfung

Die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen inkl. der biologischen Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter beschrieben.

Die Umweltprüfung bezieht sich hierbei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planwerkes angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird neben dem Änderungsbereich des Regionalplans auch das Umfeld und mögliche Wirkungen auf die Umgebung mitberücksichtigt. Der Betrachtungsrahmen bzw. die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist hierbei abhängig vom jeweiligen Schutzgut, den Verflechtungsbereichen und den zu erwartenden Wirkungen. Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass sich Auswirkungen lediglich auf das nähere Umfeld des Plangebietes beschränken.

2.2 Aufbau des Umweltberichtes

Der Umweltbericht besteht gem. Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1 ROG) aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
- b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Der Aufbau des Umweltberichtes hat sich hierbei an der Mustergliederung der "Arbeitshilfe für Vorhabenträger bzw. von diesen beauftragten Fachbüros zur Gliederung der umweltbezogenen Unterlagen (Umweltbericht) als Grundlage der Umweltprüfung gemäß § 8 ROG i. V. mit § 19 Abs. 2 LPIG NRW" zu orientieren.

2.3 Inhaltliche Schwerpunkte der Umweltprüfung (Prüfgegenstände)

Die Prüfgegenstände der Umweltprüfung lassen sich aus § 8 des ROG ableiten, wonach

„die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,*
- 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie*
- 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.“

Darüber hinaus gilt es die Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch (...) Wiedernutzbarmachung von Flächen zu vermindern ist, zu berücksichtigen. Als Planungsprämisse gilt grundsätzlich der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung.

Auch den Erfordernissen des Klimaschutzes soll im Rahmen der Regionalplanung sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen nachgekommen werden.

2.3.1 Wesentliche Datengrundlagen

Die zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie zur Prognose der Auswirkungen der Planung maßgeblichen Datengrundlagen, Fachgutachten und -informationen werden in den jeweiligen Schutzgutkapiteln sowie zusammenfassend im Literaturverzeichnis aufgeführt.

2.3.2 Festlegung des Umfang und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts aufzufordern. Zu diesem Zweck wurde dieser Scoping-Beitrag erstellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Behörden erfolgte im Dezember 2018 in Form einer schriftlichen Abfrage, die durch einen Scoping-Fachbeitrag begleitet wurde. In diesem Rahmen erfolgte die Abstimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung.

Durch die Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise und Anregungen benannt. Die Auflistung erfolgt stichpunktartig und fasst die wichtigsten Eingaben und besonders zu berücksichtigende Umweltaspekte zusammen:

- Prüfung auf Bodendenkmäler und auf archäologische Funde durch Sondagen aufgrund der Nähe zu angrenzenden Fundstellen
- Vertiefende Prüfung der Artenschutzbelange (ASP II)
- Berücksichtigung angrenzender Quelleinzugsgebiete
- Berücksichtigung der Waldfunktionen des 0,3 ha großen Feldgehölzes und Einordnung der Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes / Prüfung eines Erhalts
- Berücksichtigung der Landschaftsplan-Darstellungen
- Berücksichtigung der Bedeutung Breckerfelds als anerkannter Erholungsort
- Berücksichtigung von gliedernden Hecken- und Kleinstrukturen sowie der klimatischen Raumfunktionen (Hinweis für die weitere Planung)

3. RELEVANTE ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

3.1 Fachgesetze

Neben den Grundsätzen und Zielen des ROG werden im Wesentlichen folgende Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung der Umweltprüfung zu Grunde gelegt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW)

Die einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet.

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert, z.B. durch die TA Lärm, die TA Luft und die 16. BImSchV. Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie werden zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen.

3.2 Planerische Zielvorgaben

3.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die übergeordnete fachübergreifende und integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan NRW ist gem. Landesverfassung am 8. Februar 2017 in Kraft getreten. Ein erstes Änderungsverfahren wurde Anfang 2018 eingeleitet.

Die Stadt Breckerfeld ist im gültigen LEP als Grundzentrum festgesetzt. Das Plangebiet wird in der zeichnerischen Darstellung - nachrichtlich entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01.2016 - dem Freiraum zugeordnet. Nähere Angaben zu den Vorgaben des Regionalplans sind dem Kap. 1.2 zu entnehmen.

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Breckerfeld aus dem Jahr 1981 stellt den Planbereich an der Klevinghauser Straße zwischen dem Friedhof auf der westlichen Seite und der Kleingartenanlage auf der östlichen Seite weitgehend als Grünfläche dar. Teilbereiche im Nordwesten und Süden werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südwesten sind zudem kleinflächige Wohnbauflächendarstellungen vorhanden.

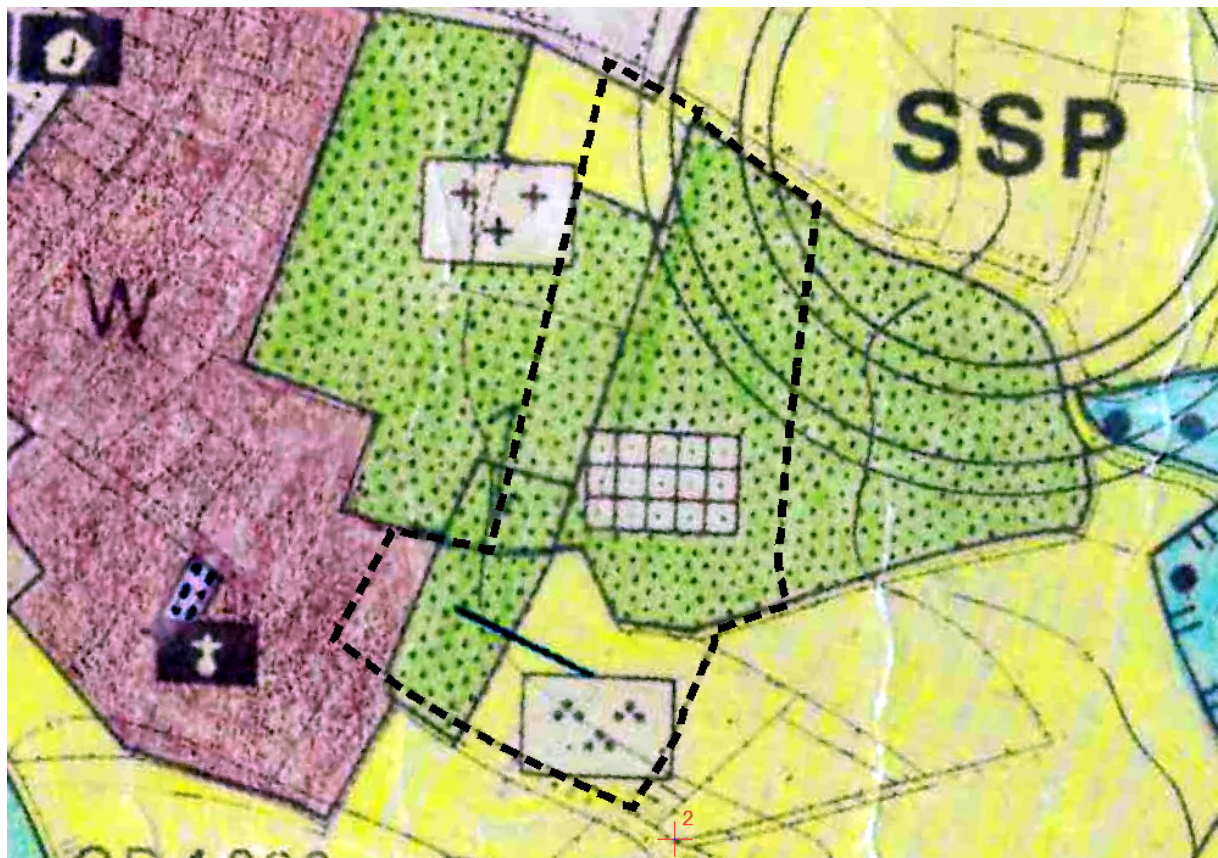


Abb. 4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Breckerfeld

Im Rahmen der 6. FNP-Änderung sowie der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Nördlich Klevinghauser Straße“ sollen diese Darstellungen in Wohnbaufläche geändert werden.

3.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein für jedermann rechtsverbindlicher Fachplan, der Ziele und Maßnahmen festlegt, die zum Schutz, zur Pflege und zur zukünftigen Entwicklung der Landschaft notwendig sind.

In Breckerfeld existiert ein rechtsgültiger Landschaftsplan des Ennepe-Ruhr-Kreises aus dem Jahr 1990. Das Plangebiet ist gem. Landschaftsplan Breckerfeld Teil des flächig im Außenbereich festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteils "LB 3.41". Schutzgegenstand innerhalb dieses Raumes ist der gesamte Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang über 1,40 m und der gesamte Bestand an Hecken und Gehölzstreifen außerhalb der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie außerhalb des Waldes im Sinne des Forstgesetzes. Die Festsetzung gilt zeitlich befristet bis zur Realisierung der flächenbezogenen Ziele der Bauleitplanung bzw. des Flächennutzungsplans der Stadt Breckerfeld (vgl. ENNEPE-RUHR-KREIS, 1990).

In der Festsetzungskarte ist demgemäß der größte Teil des Plangebietes mit der Darstellung „Schutzobjekt LB 3.0.0.2 befristet in Grünflächen“ sowie der südwestliche Teil mit der Darstellung „Schutzobjekt LB 3.0.0.1 befristet in Wohnsiedlung“ überlagert. Diese Einschränkungen basieren auf den zu Grunde gelegten Darstellungen des zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung gültigen Flächennutzungsplanes (s. Kap. 3.2.2).

Östlich und nördlich des Planungsraumes setzt der Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) fest. An der Nordgrenze des Plangebietes bestehen zudem Landschaftsplan-Festsetzungen zur Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen entlang der Hohlwegstruktur (Nr. 144). Der Gehölzstreifen ist gem. Festsetzung Nr. 6.2.1 als frei wachsende Hecke zu entwickeln und zu pflegen. Die Anpflanzungen wurden zur Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens und zur Böschungssicherung, zur Verbesserung der Windschutzfunktion und zur wirkungsvolleren Eingrünung der benachbarten Kleingartenanlage festgesetzt.

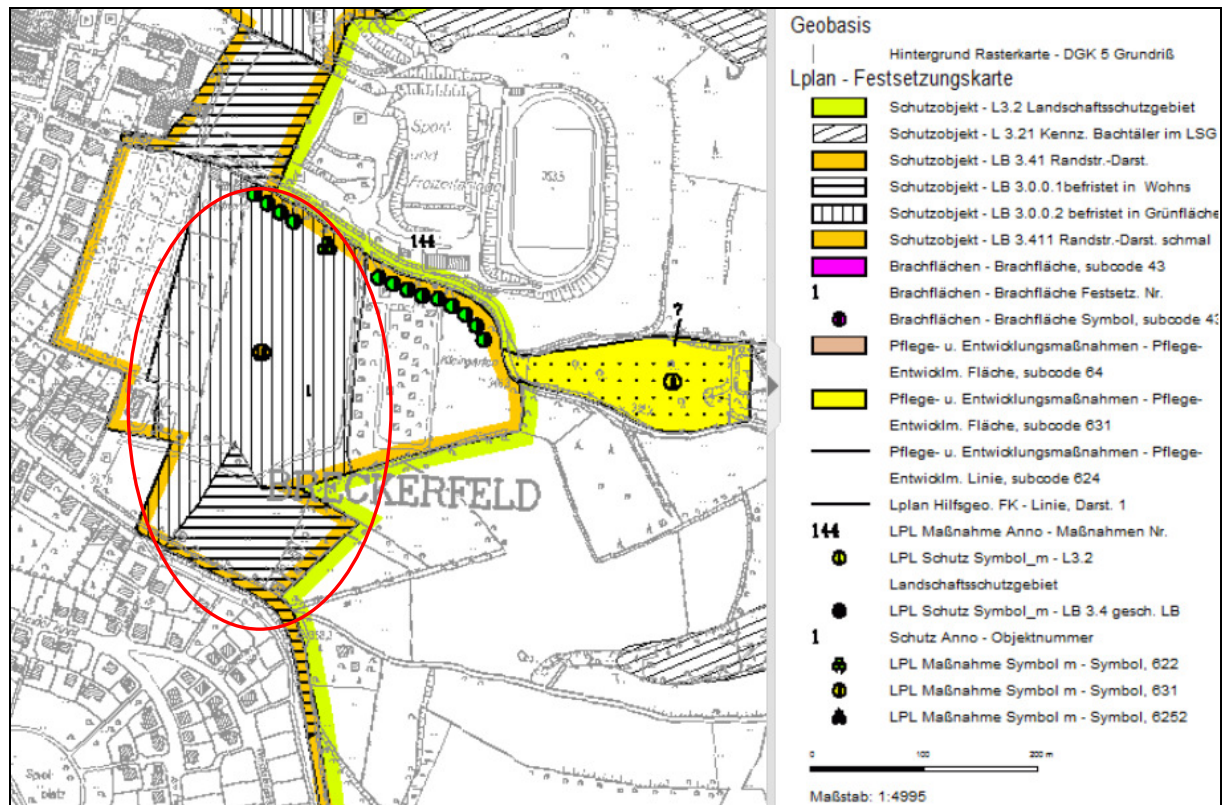


Abb. 5 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Breckerfeld
(Quelle: <https://geodatenportal.en-kreis.de>, abgerufen am 05.06.2018)

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der südwestliche Teil des Planungsraumes mit dem Entwicklungsziel 6.5 „Temporäre Erhaltung“ belegt. Die vorhandene Landschaftsstruktur soll demnach bis zum Inkrafttreten von Bauleitplänen oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung erhalten werden. Für den Rest des Plangebietes wird das Entwicklungsziel 7.4 „Erhaltung von Freiflächen“ ausgegeben. Hierunter ist die Erhaltung des Flächenzustands bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung zu verstehen.

Im Landschaftsplan wird zu Entwicklungsraum 7.4 Folgendes angegeben: *"Die am östlichen Ortsrand von Breckerfeld zwischen einem vorhandenen Friedhof und einer vorhandenen Kleingartenanlage gelegene Fläche ist Bestandteil der in der Grundlagenkarte II b und im Begleittext als schutzwürdiger Biotopkomplex Nr. 31 dargestellten Heckenlandschaft östlich von Breckerfeld"* (ENNEPE-RUHR-KREIS, 1990).

4. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS SOWIE PROGNOSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand bezogen auf die Umweltschutzgüter dargestellt. Die Darstellung basiert auf vorhandenen Unterlagen und Gutachten sowie den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehungen.

In der Konfliktanalyse bzw. Prognose werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach Art, Intensität und zeitlichem Ablauf beurteilt. Dabei ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter als erheblich eingestuft werden müssen.

Beim Begriff der Erheblichkeit handelt es sich um einen rechtlich unbestimmten Begriff. Der Beurteilungsmaßstab orientiert sich in erster Linie an gesetzlich definierten Normen sowie fachplanerischen Zielen und Grundsätzen, die den allgemeinen Zulässigkeitsrahmen vorgeben. Die Frage nach der Umwelt-Erheblichkeit zielt insbesondere auf die Qualität bzw. Intensität der Beeinträchtigungen ab. Hierbei sind die Schutzgutausprägung und die jeweilige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Planung zu berücksichtigen. Zur Anwendung kommt der so genannte worst-case-Ansatz unter Berücksichtigung der Entwicklungsspielräume innerhalb eines ASB. Grundsätzlich wird jedoch im Rahmen des Umweltberichts auf die Ergebnisse der parallel begonnenen Planungen zur 6. FNP-Änderung bzw. zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zurückgegriffen. Die bereits konkreter gefassten Planungsinhalte der Bauleitplanung werden insofern bereits in Ansätzen mitberücksichtigt.

Ebenso werden Fachgutachten (z.B. Lärmschutzgutachten), die in diesem Zusammenhang erstellt wurden ausgewertet. Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie mögliche Wechselwirkungen werden hierbei ebenso berücksichtigt wie derzeit bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen.

Für jedes Schutzgut werden Hinweise auf geeignete Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen für die nachfolgenden Planungsebenen dargestellt (s. Kap. 7). Abschließend erfolgt eine Gesamtbewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der beschriebenen Möglichkeiten zur Konfliktminderung. Ebenso werden Empfehlungen zum Monitoring benannt.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden in einem eigenständigen Fachbeitrag zur FNP-Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes abgearbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung werden in den Umweltbericht zur Regionalplanänderung integriert, wobei die Frage der Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vordergrund steht.

4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Portal Umgebungslärm NRW
- Lärmgutachten zu den beiden Teilbereichen Verkehrslärm und Sportanlagenlärm
- Hochwasserrisikokarten, MKUNLV NRW

4.1.1 Status Quo

4.1.1.1 Wohnumfeld und Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum ist zurzeit nicht bebaut und kann derzeit als siedlungsnaher Freiraum erachtet werden. Ein wassergebundener Weg quert das Plangebiet.

Zielorte für Erholungssuchende oder Bereiche mit besonderer Aufenthaltsqualität sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der landschaftliche Freiraum regelmäßig als wohnortnaher Erholungsraum aufgesucht wird.

Die Stadt Breckerfeld ist ein staatlich anerkannter Erholungsort, wobei der Geltungsbereich den Freiraum östlich der Stadt bis zur Glörtalsperre umfasst. Damit liegt das Plangebiet am westlichen Rand innerhalb des Erholungsgebietes. Die Eignung des Plangebietes für landschaftsgebundene Erholung wird in Kap. 4.7.1.3 beschrieben.

4.1.1.2 Lärmvorbelastung

Aus den Lärmkarten gem. EU-Umgebungslärmkartierung können mögliche Lärmbelastungen entnommen werden. Die Lärmkarte des „Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ (MULNV) des Landes NRW stellt im Planungsbereich keinerlei Vorbelastungen durch Lärm dar. Der nächstgelegene, durch Lärm belastete Bereich liegt in der Stadtmitte. Als Lärmquelle ist hier die Frankfurter Straße zu verzeichnen. Aufgrund der Entfernung sind im Plangebiet keine erheblichen Verkehrslärmvorbelastungen zu erwarten.

Als potenzielle Lärmquelle ist hingegen die angrenzende Sportanlage zu erachten. Die geringste Entfernung zwischen dem Planungsraum und dem Sportplatz beträgt rund 120 m.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch den Schulbetrieb der nordwestlich gelegenen St. Jacobus Schule Lärmeinwirkungen entstehen können. Weitere Informationen sind den Lärmgutachten (vgl. Kap. 4.1.2) zu entnehmen.

4.1.1.3 Überflutungs- und Hochwasserrisiko

Für den Planungsraum sind weder Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG noch Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG ermittelt worden.

4.1.1.4 Sonstige Vorbelastungen / Emissionen

Es liegen derzeit keine Hinweise auf relevante Geruchsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder) vor. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder auf Altablagerungen bzw. Altlasten bestehen ebenfalls nicht.

Eine potenzielle Quelle für störend wirkende Lichtemissionen sind die Flutlichtmasten der nordöstlich gelegenen Sportanlage. Die Lichtemissionen beschränken sich voraussichtlich auf weitgehend unkritische Zeiten außerhalb der Nachtstunden insbesondere in den Wintermonaten. Zudem ist aufgrund der Topografie, der vorhandenen Gehölzeingrünungen und der geringen Höhe der Flutlichtmasten eine verstärkte Abstrahlung in Richtung Wohngebiet nicht zu erwarten.

Eine gutachterliche Betrachtung der Lichtimmissionen wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die Planfläche jedoch empfohlen, da die Gehölzeingrünung jahreszeitlich stark variieren kann und der Schutzanspruch dauerhaft gewährleistet sein muss. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird der Aspekt fachgutachterlich geprüft.

4.1.1.5 Mögliche Gefahren gem. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

Eine mögliche Gefährdung des Plangebietes durch schwere Unfälle (Störfälle) und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen ist nicht gegeben. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens sind gemäß den Angaben der Stadt Breckerfeld keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a des BImSchG vorhanden. Eine erhöhte Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und unter Beachtung des Leitfadens KAS 18¹ ist in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

4.1.2 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Im Zuge der Planung ist von einer Abwertung der Erholungsfunktion des überplanten Freiraumbereichs auszugehen. Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht. Insofern wird auch die grundsätzliche Eignung als staatlich anerkannter Erholungsort nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Umfeld sind weiterhin ausreichend große und vergleichbar ausgestattete Freiräume vorhanden, so dass die Funktion als lokaler Erholungsraum im Umfeld bzw. innerhalb des Erholungsgebietes weiterhin aufrechterhalten wird.

¹ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2010): Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und den sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen, wurden Lärmgutachten zu den beiden Teilbereichen Verkehrslärm und Sportanlagenlärm erarbeitet (vgl. ING.-BÜRO F. AKUSTIK U. LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ BUCHHOLZ ERBAU-RÖSCHEL HORSTMANN, 2018; 2019).

Im Hinblick auf den Sportanlagenlärm sind zum Schutz der geplanten Wohnbebauung aufgrund der Nähe zur nordöstlich gelegenen Sportanlage voraussichtlich Lärmschutzmaßnahmen im nördlichen Plangebiet erforderlich. Zur Vermeidung einer möglichen Konfliktsituation empfiehlt das Lärmgutachten die Errichtung einer Schallschutzwand südlich der Stellplatzreihe an der Wahnscheider Straße.

Die Untersuchung hinsichtlich des durch das geplante Wohngebiet zu erwartenden Verkehrslärms hat ergeben, dass nach dem diesbezüglich heranzuziehenden Beurteilungsverfahren der 16. BImSchV kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Untersucht wurden hierbei bestehende Wohngebäude, die im Einflussbereich der Zufahrtstraßen der geplanten Wohnbaufläche liegen. Grundlage der Betrachtung war u.a. eine Verkehrsuntersuchung. Die Abschätzung der vorhabenbezogenen Verkehrsaufkommen ergibt ein resultierendes werktägliches Verkehrsaufkommen von 604 Kfz/24h mit Spitzenstundenwerte von max. 97 Kfz/h (vgl. DUKSA INGENIEURE, 2019).

Die Untersuchung hinsichtlich des auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Verkehrslärms hat ergeben, dass nach dem diesbezüglich heranzuziehenden Beurteilungsverfahren der DIN 18 005 Lärmschutzmaßnahmen für die Bauleitplanung zu empfehlen sind. Die Maßnahmen beziehen sich dabei auf Grund der eher geringen Überschreitungen der nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 geltenden Schalltechnischen Orientierungswerten auf die Schalldämmung der Außenbauteile der geplanten Wohnhäuser.

Konkretisierungen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erforderlich.

4.1.3 Abschließende Gesamtbewertung

In einer Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen absehbar.

Es stehen nach derzeitigem Kenntnisstand im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Verfügung, um die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan auf der Grundlage der Immissionsschutz-Gutachten sowie weiterer Fachgutachten (Entwässerung/Überflutungsschutz, Lichtimmissionen) zu treffen.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Landschaftsplan des Ennepe-Ruhr-Kreises Nr. 2 Breckerfeld (1990)
- Geodatenportal des Ennepe-Ruhr-Kreises (<https://geodatenportal.en-kreis.de>)
- Informationssystem des LANUV (Alleenkataster, Biotopkataster, Geschützte Biotope, Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Natura 2000-Gebiete)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV, 2017)

4.2.1 Status Quo

4.2.1.1 Reale Vegetation und Biotoptypen

Im Rahmen einer Vor-Ort Begehung am 22.12.2017 und am 05.06.2018 erfolgte die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen und eine Erhebung der vorherrschenden Lebensraum- und Vegetationsstrukturen. Die Resultate werden im Folgenden dargestellt.

Der Nordteil des Plangebietes wird durch eine ca. 2,4 ha großen Freifläche bestimmt, die sich im Jahr 2018 als Grünland-Neueinsaat darstellt (Biotoptypen-Code 3.4-N) und 2017 noch als Maisacker genutzt wurde. In den Randbereichen sind gräserdominierte und teilweise nitrophil geprägte Saumstreifen vorhanden. An der Ostgrenze des Plangebietes wird der Saum durch einzelne Gehölze und Gebüsche aufgelockert. Markant ist eine heckenartige Baumreihe aus acht strauchartig wachsenden Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*), die aus Stockausschlag hervorgegangen ist. Nördlich wird die im Jahr 2017 noch als Acker genutzte Fläche durch eine baumheckenartige Gehölzstruktur begrenzt.

Hier – unmittelbar nördlich des Planungsraumes – verläuft ein hohlwegartig in den Untergrund eingegrabener Fußweg, dessen Böschungen zu beiden Seiten mit z.T. altem Baumbestand bewachsen sind. Aufgrund der Auswaschungen und der abfallenden Topografie ist auf der Wegesohle das anstehende Grundgestein zu erkennen. Am südlichen Rand des unbefestigten Weges verläuft zudem ein temporär trockenfallender Gewässerlauf. Auch der Bewuchs der steil ausgebildeten Hohlwegböschungen ist naturnah ausgeprägt und vielfältig strukturiert. Vertretene Baumarten sind hier unter anderem Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Hasel (*Corylus avellana*). Die alten z.T. mehrstämmigen und knorrigen Bäume bieten mit Höhlungen und Astabbrüchen potenziellen Lebensraum für Baumhöhlenbewohner und auf Totholz angewiesene Arten. Nördlich des Hohlwegs wurden parallel zur hier verlaufenden Wahnscheider Straße Parkplätze angelegt.



Abb. 6 Hohlwegesituation nördlich des Plangebietes mit alter totholzreicher Eiche

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes wird durch eine schmale weitgehend einreihige Strauchhecke aus Haselgebüsch (Corylus avellana) mit wenigen höheren Eschen (Fraxinus excelsior) und einen parallel verlaufenden Fußweg vom südlichen Teilbereich abgetrennt. Im Umfeld der Hasel-Hecke (Biotoptypen-Code 7.2) befindet sich zudem ein deutlicher Geländeversprung. In südliche Richtung steigt das Gelände stark an. In diesem steilsten Teil des Plangebietes liegt eine rund 1,3 ha große intensiv genutzte und krautarme Mähwiese (Biotoptypen-Code 3.4).

Am Südrand des Plangebietes wird die Wiese durch eine straßenbegleitende Lindenreihe parallel zur Klevinghauser Straße gesäumt. Die Baumreihe ist Teil einer gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Allee aus Sommer-Linden (Tilia platyphyllos). Die Einzelbäume erreichen Stammdurchmesser von ca. 30 cm. Im Westteil setzt sich die Baumreihe fort; hier wird sie aus jüngeren Hainbuchen (Carpinus betulus) gebildet. Innerhalb der Lindenreihe ist zudem eine einzelne Feld-Ulme (Ulmus minor) vorzufinden. Südlich der Klevinghauser Straße schließt Wohnbebauung an.

Westlich der Grünlandfläche befinden sich ein asphaltierter Friedhofs-Parkplatz sowie die Zufahrt zur Friedhofskapelle. Östlich der Wiese schließt ein einzelnes Wohnhaus mit intensiver Fassadenbegrünung durch Wilden Wein sowie ein Hausgarten an. Hier trennt zudem eine ältere Strauchhecke (Biotoptypen-Code 7.2) aus Haselsträuchern (Corylus avellana) und einzelnen Holunderbüschen (Sambucus nigra) das Plangebiet von den weiter östlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ab.

Die Heckenstruktur geht in nördlicher Richtung in ein Feldgehölz (Biotoptypen-Code 6.4) über, dass aus einer Anpflanzung entstanden ist und sich aus verschiedenen heimischen Gehölzen zusammensetzt. Unter anderem finden sich Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn

(*Crataegus monogyna*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie größere Exemplare des Feld-Ahorns (*Acer campestre*), die teilweise über 20 cm Brusthöhendurchmesser erreichen.

Das Plangebiet wird durch einen Fußweg mit wassergebundener Wegedecke (Biotoptypen-Code 1.3) erschlossen, der von Westen kommend parallel zur Kleingartenanlage am östlichen Plangebietsrand verläuft. Zum Zeitpunkt der Begehung am 05.06.18 weist der Weg deutliche Erosionsrinnen auf, die vermutlich durch intensive Regenereignisse und verstärkten Oberflächenabfluss hervorgerufen wurden. Östlich des Weges stockt eine junge mehrreihige Hecke aus heimischen Gehölzen wie Hasel (*Corylus avellana*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*). Die Hecke dient als Abschirmung zur weiter östlich angrenzenden Kleingartenanlage und ist aus einer Anpflanzung hervorgegangen. Westlich wird der Weg von einem gräserdominierten Saumstreifen (Biotoptypen-Code 2.4) begleitet, in dem ein schmaler geschotterter Graben (Rigole) verläuft. An seiner breitesten Stelle im Süden misst der Grassaum über 6 m, verjüngt sich Richtung Norden aber immer weiter auf ca. 3 m.

Westlich des Plangebiets befinden sich der städtische Friedhof sowie derzeit als Wiesen genutzte Erweiterungsflächen. Auf dem Friedhofsgelände ist neben den typischen, immergrünen Gehölzen auch eine alte Allee aus geschneitelten Linden besonders markant.

Biotoptypen-Bestandsplan - Bebauungsplan Nr. 14 „nördlich Klevinghauser Straße“



Abb. 7 Biotoptypen-Bestand im Plangebiet

4.2.1.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete)

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Der Landschaftsplan Breckerfeld sieht jedoch über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils LB 3.41 den (temporären) Schutz des Gehölzbestandes vor. Weiterhin sind am Nordrand Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen ausgewiesen (vgl. Kap. 3.2.3). Nördlich und östlich des Plangebietes schließt im Außenbereich Breckerfelds das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2. an, wobei die Kleingartenanlage hiervon ausgenommen ist.

Die direkt südlich an den Planungsraum angrenzende Lindenallee entlang der Klevinghauser Straße (Kennung AL-EN-0006), wird in der LANUV Datenbank als gem. § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee geführt.

4.2.1.3 Biotopverbund

Die Breckerfelder Hochfläche westlich der Stadt gehört überwiegend zu einem Landschaftsraum mit einem geringen Zerschneidungsgrad (Größenklasse 50 - 100 km²)². Damit handelt es sich um einen im dicht besiedelten NRW noch relativ gering durch technogene Elemente beeinträchtigten Großraum. Neben ihrer Bedeutung für die störungsfreie landschaftsgebundene Erholung, erfüllen unzerschnittene Räume u. a. wichtige ökologische Grundfunktionen z.B. zur Erhaltung überlebensfähiger Tier- und Pflanzenpopulationen.

Der östlich der Stadt gelegene Vorhabenraum liegt am Rand eines Landschaftsraumes mit einem mäßigen Zerschneidungsgrad (Größenklasse > 5 – 10 km²), wobei durch die eingebettete Lage zwischen Friedhof und Kleingartenanlage eine starke Vorprägung besteht. Das am Siedlungsrand gelegene Plangebiet ist damit nicht als Bestandteil unzerschnittener Freiraumbereiche anzusehen.

Tragende Elemente des regionalen Biotopverbundes im Bereich der Breckerfelder Hochfläche stellen die Bachtäler und ihre durch Laubwaldbiotope geprägten Hangabschnitte dar.

Innerhalb des Plangebietes und dem unmittelbaren Umfeld liegen jedoch keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen. Das „Tal der sauren Epscheid östlich von Breckerfeld“ (VB-A-4710-016) stellt gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems die nächstgelegene Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung dar. Der Talraum liegt ca. 200 m östlich des Planungsgebietes. Der Talbereich wird im Regionalplanentwurf als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt (vgl. Abb. 3).

Auf lokaler Ebene ist die Hohlwegestruktur nördlich des Plangebietes als wichtiges Vernetzungselement zu bewerten. Die übrigen Heckenstrukturen weisen diesbezüglich eher eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf und dienen als Eingrünung der Kleingartenanlage.

² <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte> (abgerufen am 08.06.2018)

4.2.2 Fauna / Planungsrelevante Arten

Eine Abfrage planungsrelevanter Arten über das LINFOS Datenportal des LANUV zeigte keine Einträge im Wirkungsbereich der Planung. Bekannt ist der Raum Breckerfeld u.a. als wichtiger Brutlebensraum für Rotmilan und Schwarzstorch. Im Rahmen der Vor-Ort Begehungen am 22.12.2017 und am 05.06.2018 erfolgte eine erste Überprüfung des Vorhabenbereichs, im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten, die als Grundlage für eine erste Vorabschätzung der Artenschutzbelange (Stufe I) dient.

4.2.2.1 Potenzialeinschätzung

Der weitgehend landwirtschaftlich genutzte Vorhabenraum ist in erster Linie als Jagdhabitat für zahlreiche Fledermausarten nutzbar. Geeignete Strukturen für Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es fehlen entsprechende Alt- und Höhlenbäume oder Gebäudestrukturen.

Potenzielle Quartiere für Baumhöhlen nutzende Fledermausarten sind jedoch in den benachbarten Altbaumbeständen entlang der nördlich angrenzenden Hohlwegestruktur sowie in der Lindenreihe des Friedhofs vorhanden. Daneben bestehen im Bereich der angrenzenden Siedlungen und der Kleingartenanlage unterschiedliche Gebäudestrukturen, die ggf. als Unterschlupf bzw. Quartier für gebäudenutzende Fledermausarten geeignet sind.

Hinweise auf ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 05. Juni 2018 nicht erbracht. Im Überflug wurde jedoch ein Rotmilan festgestellt. Die Art kann als typisch für die landwirtschaftlich genutzte und halboffene Mittelgebirgslandschaft rund um Breckerfeld angesehen werden. Weiterhin wurde ein jagender Mäusbusard auf der Fläche erfasst, der auch länger im Bereich des Feldgehölzes verweilte. Ebenfalls nahrungssuchend wurden einige Mehlschwalben über den offenen Grünlandflächen festgestellt. Im Rahmen der winterlichen Begehung am 22. Dezember 2017 wurden im Plangebietsumfeld jedoch keine Horst- oder Neststandorte erfasst. Unter Berücksichtigung der Nähe zum Siedlungsbereich und der Störung durch den Schulstandort, den Sportplatz und die Kleingartenanlage, ist zudem nicht von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten im Vorhabenraum auszugehen.

Die landwirtschaftlich genutzte Freifläche ist weiterhin für Arten der Feldflur bzw. grünlandgebundene Arten von potenzieller Bedeutung. Aufgrund der Nähe zu Vertikalstrukturen (Gehölzbestände) und die regelmäßige Frequentierung (Störung) durch Spaziergänger und Hunde ist nicht davon auszugehen, dass anspruchsvolle Feldvögel, wie Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn vorkommen. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass im Bereich des Messischblattquadranten vorkommende Arten wie Star, Feldsperling oder Bluthänfling die Fläche zur Nahrungssuche nutzen. Auch wäre eine Nutzung der Hecken- und Gehölzreihen am Rand des Planungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte möglich. Insbesondere typische Gebüschbrüter wie Girlitz oder Bluthänfling könnten diese Strukturen nutzen. Ein Vor-

kommen von anspruchsvolleren und weniger störungstoleranten Arten wie Neuntöter oder Baumpieper ist hingegen wenig wahrscheinlich.

4.2.2.2 Vorabschätzung der Artenschutzbelange

Im Hinblick auf die Maßstabsebene der Regionalplanung ist eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht absehbar. Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen vermieden werden kann (vgl. RVR, 2018; Umweltbericht - Anhang A).

So ist im Rahmen der parallel betriebenen konkretisierenden Planung ein Erhalt der Hohlwegstruktur und der flankierenden Gehölzbestände (teilw. Altbaumbestand) am Nordrand des Plangebietes sowie der Straßenbäume an der Klevinghauser Straße vorgesehen. Unmittelbare Beeinträchtigungen dieser Strukturen sind demnach nicht zu erwarten.

Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Fledermausarten kann für das Vorhaben unter dieser Voraussetzung entsprechend ausgeschlossen werden. Weder Altbaumbestände noch Gebäude mit Versteck- oder Quartierspotenzial werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung in Anspruch genommen. Beansprucht wird voraussichtlich ein junges Feldgehölz im Osten des Plangebietes. Der Gehölzbestand weist aufgrund des geringen Alters keine Spalten oder Höhlen und damit kein Quartierspotenzial auf. Eine (unbeabsichtigte) Tötung von sich in Verstecken aufhaltenden Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebietes stehen daneben ausreichend Ersatz-Nahrungshabitate für Fledermäuse zur Verfügung, so dass es nicht zu einem Verlust essentieller Habitatbestandteile kommt. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel können jedoch aufgrund der Inanspruchnahme von Feldgehölz- bzw. Heckenstrukturen im östlichen Plangebiet artenschutzrechtliche Konflikte für Gebüschbrüter entstehen. Ebenso ist fraglich inwieweit der Friedhof als Bruthabitat für den Waldkauz oder weitere Arten dient. Möglich wäre z.B. eine Besiedlung bestehender Nistkästen und hier ggf. vorhandener Baumhöhlen durch den Star oder den Feldsperling. Zu klären ist ob Randeffekte und Störungen sowie der Verlust angrenzender Nahrungshabitate (Grünland) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

Es ist daher im Rahmen des parallel begonnenen Bebauungsplanverfahren eine weitergehende Betrachtung und Prüfung auf der Grundlage einer für den aktuellen Kartierzeitraum vorgesehenen Brutvogelerfassung erforderlich.

4.2.3 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Die Planung führt zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen – insbesondere etwa 3,7 ha intensiv genutzter und krautarmer Mähwiesen. Weiterhin werden in geringerem Umfang naturnahe und höherwertige Biotoptypen beansprucht. So ist im Osten des Plangebietes der Verlust einer Heckenstruktur, die in die freie Landschaft führt bzw. eines unmittelbar anschließenden ca. 0,3 ha großen Feldgehölzes absehbar.

Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Es kommt jedoch zu einer Beanspruchung von Flächen innerhalb eines gem. Landschaftsplan geschützten Landschaftsbestandteils. Als relevanter Schutzgegenstand sind im Vorhabenraum – unter Beachtung des Festsetzungstextes im Landschaftsplan – Hecken und Gehölzstreifen zu errichten. Unter Beachtung der nur temporären Erhaltungsintention des Landschaftsplans (vgl. Kap. 3.2.3), die jedoch auf der Grundlage des bislang gültigen FNP basierte, ist die geplante Entwicklung jedoch ggf. zulässig, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung keine Bedenken hervorbringt.

In den nachgelagerten Verfahren erfolgt eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung basierend auf dem Planungskonzept. Als Bewertungsmethode wird hierzu das im Ennepe-Ruhr-Kreis üblich Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" des LANUV (2008) genutzt. Geeignete Kompensationsflächen müssen bereitgestellt werden, wobei ein Waldersatz für das Feldgehölz hierbei zu beachten ist.

4.2.4 Abschließende Gesamtbewertung

Vornehmlich führt die Planung zu einer Beanspruchung geringwertiger Biotoptypen – insbesondere etwa 3,7 ha intensiv genutzter und krautarmer Mähwiesen. Durch die Inanspruchnahme eines etwa 0,3 ha großen Feldgehölzes sowie angrenzender Heckenstrukturen ergeben sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen.

Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Es kommt jedoch zu einer Beanspruchung von Flächen innerhalb eines im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteils. Die Festsetzung gilt jedoch zeitlich befristet bis zur Realisierung der flächenbezogenen Ziele der Bauleitplanung bzw. des Flächennutzungsplans der Stadt Breckerfeld (vgl. ENNEPE-RUHR-KREIS, 1990).

Im Hinblick auf die Artenschutzbelange ist eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht absehbar. Sollten im Rahmen der im Jahr 2019 vorgesehenen Kartierung Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden, erfolgt eine Berücksichtigung ggf. erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung.

4.3 Schutzgut Boden

Für die Beschreibung und Bewertung des Bodenhaushaltes werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW
- Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes

4.3.1 Status Quo

4.3.1.1 Naturraum, Relief und Geologie

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Großlandschaft „Westsauerländer Oberland“ und der naturräumlichen Einheit „Märkisches Oberland“. Wie der Großteil des Breckerfelder Stadtgebiets gehört das Planungsgebiet zur Untereinheit „Breckerfelder Hochflächen“. Hierbei handelt es sich um eine überwiegend 350 - 400 m ü. NN hohe, sanft gewölbte und wellige Rumpffläche, die von den Schluchttälern der Heilenbecke, Ennepe und Volme stark aufgelöst und topografisch gegliedert wird.

Geologisch ist die Breckerfelder Hochfläche Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Die Hochfläche besteht aus mitteldevonischen Tonsteinen (sandig, schluffig, schluffig-tonig) und Sand- und Schluffsteinen, die großflächig von pleistozänem Hang- und Hochflächenlehm überlagert sind.

Geotope oder eingetragene Bodendenkmäler kommen im erweiterten Untersuchungsraum nicht vor.

4.3.1.2 Boden und Untergrundsituation / Vorbelastungen

Gemäß den Darstellungen der digitalen Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 wird der Hauptteil des Plangebietes durch tonig-schluffige Braunerden geprägt (vgl. Abb. 8). Im zentralen Bereich liegt ein fruchtbarer Kolluvisolboden vor, der durch Abschwemmung und sekundäre Umlagerung von humosem Bodenmaterial entstanden ist. In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes wird diesem Bodentyp eine sehr hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf das Kriterium bzw. die Bodenteilfunktion "Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" zugewiesen.

Die Böden des Plangebiets sind außerhalb der Wegedecken nicht überbaut und unversiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erhalten sind. Im Hinblick auf die Naturnähe der Böden ist somit davon auszugehen, dass es sich um weitgehend ungestörte Böden handelt, die lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Bodenbearbeitung und den Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verändert wurden.

Die räumliche Verteilung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet und dem erweiterten Umfeld ist der folgenden Abbildung (vgl. Abb. 8). zu entnehmen. Die Braunerden sind hierbei hellbraun dargestellt, der Kolluvisol in einem hellen Rotton.

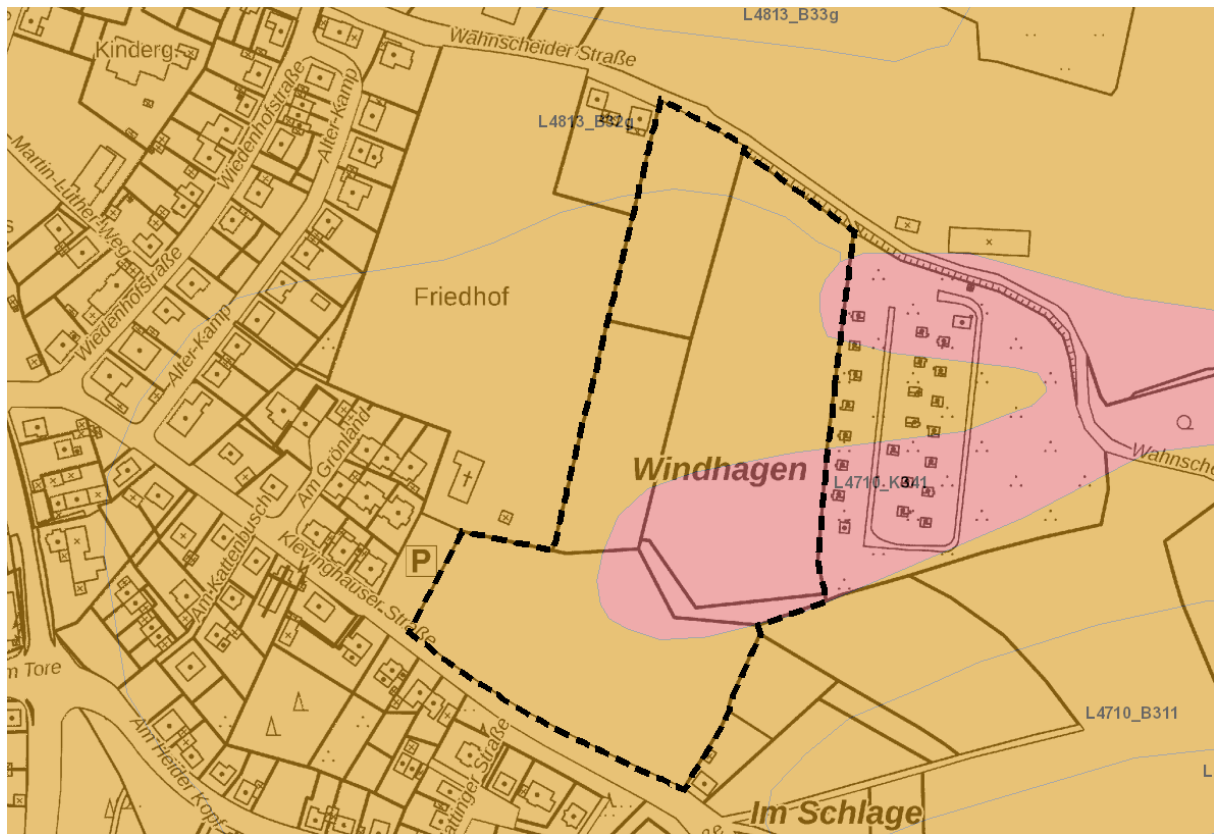


Abb. 8 Auszug aus digitaler Bodenkarte von NRW (BK50; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geologischer Dienst NRW, Geobasis NRW)

Eine Abfrage bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises ergab keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen. Ebenso liegen im Planungsraum keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten tages- oder oberflächennahen Bergbau vor.

4.3.2 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Infolge der Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches werden erhebliche Konflikte mit dem Schutzgut Boden entstehen. Durch die Planung werden großflächig nur gering durch landwirtschaftliche Nutzung veränderte Böden in Anspruch genommen. Daneben kommt es zu einer Überplanung von (jungen) Waldböden im Bereich des Feldgehölzes, die über besonders günstige und belebte Streu- und Oberbodenschichten verfügen.

Durch die planbedingten Versiegelungen, Bodenumlagerungen und -veränderungen ist ein weitgehender Verlust der maßgeblichen und günstigen Bodenfunktionen (Filter- und Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen, Bodenfruchtbarkeit) zu erwarten. Im zentralen Teil

sowie im nördlichen Randbereich werden zudem insgesamt ca. 1 ha Kolluvisolböden mit sehr hoher Bodenfunktionsbewertung überplant.

4.3.3 Abschließende Gesamtbewertung

Insgesamt ergeben sich durch die erstmalige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen und z.T. schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie durch die kleinflächige Inanspruchnahme von (jungen) Waldböden erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut.

4.4 Schutzgut Fläche

Im Hinblick auf den Schutzbelang „Fläche“ ist insbesondere das allgemeine Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen, wobei Flächengröße, Lage, Zerschneidungsgrad und Vornutzung beurteilungsrelevant sind.

Trotz regional schrumpfender bzw. stagnierender Bevölkerungszahlen steigt der Flächenanteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit weiter kontinuierlich an. Hierbei zeigt sich, dass der demografische Wandel nicht mit einer sinkenden Flächeninanspruchnahme gleichzusetzen ist. Im Jahr 2014 wurden in Deutschland pro Tag 63 ha Freifläche für den Bau neuer Siedlungen und Verkehrswege in Anspruch genommen. Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, bis zum Jahr 2020 die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 ha/Tag zu reduzieren.

Die Beschreibung und Bewertung zum Schutzgut Fläche basiert auf einer Beurteilung des derzeitigen Zustands des Standortes. Weiterhin werden folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW
- Informationssystem des LANUV (Unzerschnittene Landschaftsräume)

4.4.1 Status Quo

4.4.1.1 Aktueller Flächenzustand

Derzeit stellt sich das Plangebiet als landwirtschaftlich geprägte Freifläche am Siedlungsrand dar. Die Fläche wurde bislang noch nicht baulich vorgeplant. Es bestehen geringe Vorprägungen durch eine bestehende Wegeführung sowie einen vorhandenen Abwasserkanal.

Aufgrund der Lage zwischen Friedhof und Kleingartenanlage lässt sich das Plangebiet nicht eindeutig dem landschaftlichen Freiraum zuordnen; vielmehr leitet die Fläche ausgehend vom Ortsrand in den Freiraum über.

Das Plangebiet liegt am Rand eines Landschaftsraumes mit einem mäßigen Zerschneidungsgrad (Größenklasse > 5 – 10 km²)³, wobei durch die eingebettete Lage zwischen Friedhof und Kleingartenanlage nicht als Bestandteil unzerschnittener Freiraumbereiche anzusehen ist.

4.4.2 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem Umfang von 4,4 ha als negativ zu bewerten.

Es handelt sich um eine Freifläche, die erstmals für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Da die Fläche im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme dem Siedlungsflächenbedarf der Stadt Breckerfeld entspricht und demnach angemessen ist.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet keine anderen besser geeigneten bzw. bereits vorgenutzten Standorte für die Entwicklung von Wohnbauflächen in vergleichbarem Umfang zur Verfügung stehen.

4.4.3 Abschließende Gesamtbewertung

In der Gesamtbetrachtung ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und bislang baulich ungenutzten Freiflächen am Siedlungsrand in einem Umfang von 4,4 ha als negativ zu bewerten. Es kommt jedoch zu keinen Zerschneidungseffekten innerhalb des angrenzenden Freiraums.

Da die Fläche im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme dem Siedlungsflächenbedarf der Stadt Breckerfeld entspricht und demnach angemessen ist.

³ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte> (abgerufen am 07.02.2019)

4.5 Schutzgut Wasser

Zur Beschreibung und Bewertung des Wasserhaushalts werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)
- Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas, Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (MKULNV, 2015)
- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW
- Gefahren- und Risikokarten Ruhr (www.flussgebiete.nrw.de/ruhr-314; abgerufen am 07.06.2018)

4.5.1 Status Quo

4.5.1.1 Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Ruhr und entwässert in Richtung der Sauren Epscheid, die etwa 400 m östlich verläuft. Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs der Planung. Als temporärer Wasserlauf ist der Randgraben in der Hohlwegestruktur südlich der Wahnscheider Straße zu nennen.

Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG oder Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG liegen im Umfeld des Planungsraumes nicht vor.

4.5.1.2 Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb des 237,5 km² großen Grundwasserkörpers „276_09 Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme“. Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern, Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten zusammen. Die Grundwasserneubildungsrate ist hier als gering einzustufen. Sowohl der chemische wie der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers werden als gut bewertet (vgl. MKULNV 2015). Die Böden im Plangebiet weisen gem. den Angaben der digitalen Bodenkarte NRW keinen Grund- oder Stauwassereinfluss auf.

4.5.2 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Da keine oberflächigen Gewässer im Plangebietsumfeld vorhanden sind, beschränkt sich die Beurteilungsprognose zum Schutzgut Wasser auf die Auswirkungen auf das Grundwasser. Insbesondere könnten Quelleinzugsbereiche im Umfeld durch eine Verringerung der Grundwasserneubildung und einen veränderten Oberflächenwasserabfluss betroffen sein.

Im Hinblick auf die südlich gelegenen gewässergeprägten Lebensräume im Tal der sauren Epscheid sowie die entsprechenden Quelleinzugsbereiche ist im nachfolgenden Bebau-

ungsplanverfahren zu prüfen, ob planungsbedingte Änderungen im Abflussregime oder der Grundwasserneubildung zu relevanten Einflüssen führen können. Es wird davon ausgegangen, dass - soweit erforderlich - geeignete Maßnahmen zur Vermeidung negativer Beeinflussungen ergriffen werden können (z.B. durch angepasstes Entwässerungs- bzw. Niederschlagswassermanagement). Zudem sind Anschnitte von Quellhorizonten auszuschließen.

4.5.3 Abschließende Gesamtbewertung

Da keine Oberflächengewässer betroffen sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine Auswirkungen. Veränderungen der Versickerungsleistung und des lokalen Wasserhaushalts sind jedoch kleinflächig möglich. Im Rahmen nachfolgender Planungen müssen negative Auswirkungen auf das Grundwasser und östlich angrenzende Quelleinzugsgebiete bzw. Quellhorizonte ausgeschlossen werden.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Klima und Luft werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Klimaatlas NRW, LANUV
- Fachinformationssystem Klimaanpassung, LANUV (www.klimaanpassung-karte.nrw.de)

4.6.1 Status Quo

4.6.1.1 Allgemeine Klimasituation

Makroklimatisch wird Breckerfeld dem maritim beeinflussten Klimabereich Nordwestdeutschland zugeordnet. Dieser Bereich ist durch allgemein kühle Sommer und milde Winter geprägt, in dem sich gelegentlich auch kontinentaler Einfluss mit längeren Hochdruckphasen durchsetzt (KLIMAAATLAS NRW, 1989).

Die jährliche Niederschlagssumme liegt im Raum Breckerfeld zwischen 1200 und 1400 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 8°C und 9°C.

4.6.1.2 Klimatope und Lokalklima

Das Untersuchungsgebiet wird entsprechend seiner Struktur und Nutzung im "Fachinformationssystem Klimaanpassung" des LANUV als Freiraumklimatop dargestellt. In Anbetracht der Nähe zu Siedlungsbereichen und den städtischen Grünflächen des Friedhofs und der Kleingartenanlage können sich in den Randbereichen Übergänge zum Vorstadtklima bzw. Grünflächenklima ergeben.

Freilandklimatope weisen einen ausgeprägten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf, so dass bei Strahlungswetterlagen eine nächtliche Produktion von Kaltluft ermöglicht wird.

In der Analyse des "Fachinformationssystem Klimaanpassung" wird dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für den Kaltluftabfluss zugewiesen. Ein hoher Kaltluftvolumenstrom von 1.500 bis 2.700 m³/s in nordöstliche Richtung wird in diesem Zusammenhang angenommen. Es ist davon auszugehen, dass der Kaltluftabfluss der Hangneigung folgt und somit vornehmlich auf den nördlich und östlich angrenzenden Freiraum einwirkt.

Kleinklimatisch relevant sind zudem die Gehölzstrukturen im Randbereich des Planungsraumes. Ihnen kommt eine kleinflächig wirkende Ausgleichsfunktion zu.



Abb. 9 Klimatope im Untersuchungsraum
(Quelle: www.klimaanpassung-karte.nrw.de; abgerufen am 06.06.2018)

4.6.1.3 Lufthygiene

Für das Plangebiet liegen keine raumbezogenen Fachdaten über die lufthygienische Ausgangssituation vor. Es ist davon auszugehen, dass ein sehr niedriges lufthygienisches Belastungsniveau vorliegt. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der günstigen Ausgangslage ist nicht von einer relevanten regionalen Hintergrundbelastung anzunehmen.

Der Raum ist somit als gut durchlüfteter und mit Frischluft versorgter Ausgleichsraum anzusprechen.

Weder im Plangebiet selbst noch auf den angrenzenden gering frequentierten Straßen und in der näheren Umgebung sind heute Grenzwertüberschreitungen gem. 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) zu erwarten.

Sonstige relevante Vorbelastungen des Plangebiets durch Luftemissionen, Staub oder Gerüche sind nicht bekannt. Mögliche Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzungen (insbesondere Düngung) beschränken sich auf kurze Bewirtschaftungsperioden vor allem während der Frühjahrsmonate.

4.6.2 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Durch die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches wird ein Freilandklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion am Stadtrand in Anspruch genommen. Es ist demzufolge mit einer Verringerung der Kaltluftentstehung im Eingriffsbereich zu rechnen. Gleichzeitig wird die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der allgemeinen guten klimatischen Situation sowie der Tatsache, dass die Kaltluft in unbesiedelte Bereiche abfließt ist keine Verschlechterung des Lokalklimas zu erwarten. Die im Umfeld angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen können weiterhin ihre Funktion als Kaltluftentstehungsbereiche erfüllen, so dass der kleinflächige Verlust durch Bebauung insgesamt kompensiert werden kann. Negative Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sind demnach nicht zu prognostizieren.

Eine erhöhte Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten. Allerdings sollten im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor abfließenden Wassermassen bei Starkregenereignissen einbezogen werden (z.B. durch Freihaltung und Definition von Abflusswegen im Baugebiet).

Im Hinblick auf die Luftqualität wird sich bei Umsetzung des Vorhabens die lufthygienische Situation im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht nennenswert ändern. Grenzwertüberschreitungen gem. 39. BImSchV für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NO₂ werden nach wie vor auszuschließen sein.

4.6.3 Abschließende Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Konflikte erkennbar. Eine erhöhte Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten.

Allerdings sollten im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung entsprechende Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor abfließenden Wassermassen bei Starkregenereignissen berücksichtigt werden.

4.7 Schutzgut Landschaft und Erholung

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Landschaft einschließlich der Eignung für die Erholung werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Landschaftsräume gem. LANUV-Infosystem LINFOS
- Freizeitkataster NRW (Wanderwege)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV, 2017)

4.7.1 Status Quo

4.7.1.1 Landschaftsraum und Landschaftsbildeinheit

Das Plangebiet liegt gemäß der Einteilung des LANUV in der ca. 9.960 ha großen Landschaftsraumeinheit „Hochflächen um Breckerfeld“ (LR-VIb-027), die zum Großteil durch Grünland und bewaldete Talhangzonen geprägt ist. Speziell um Breckerfeld ist noch eine heckenreiche Feldflur erhalten geblieben. Der Raum ist zudem kaum durch technogene Störelemente zerschnitten (vgl. Kap. 4.2.1.3).

Auf Grundlage der Einteilung in charakteristisch geprägte Landschaftsräume hat das LANUV auf der mittleren Maßstabsebene zudem Landschaftsbildeinheiten unterschieden und abgegrenzt sowie einer überschlägigen Bewertung unterzogen. Das Plangebiet ist demnach Bestandteil der Raumeinheit "Hochebene um Breckerfeld und Waldbauer" mit besonderer (hoher) Bedeutung für das Landschaftsbild (vgl. LANUV, 2017).

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine verallgemeinerte Bewertung eines Großraums handelt. Im Rahmen der weiteren Untersuchung erfolgt daher eine weitere Differenzierung anhand der vor Ort festgestellten Gebietsausprägung sowie der lokalen Landschaftsbildausstattung (vgl. Kap. 4.7.1.2).

4.7.1.2 Landschaftsbild/Stadtbild

Der Geltungsbereich der Planung ist durch den Übergang vom Siedlungsraum in die freie Landschaft geprägt, wobei dieser aufgrund der Lage zwischen Kleingartenanlage und Friedhof sowie der Nähe zur Schule und Sportplatz untypisch ausgebildet ist. Aufgrund der guten Eingrünung der landwirtschaftlich genutzten Freifläche sind weder die Gebäude der Kleingartenanlage noch die Sport- und Schulanlagen stark im Landschaftsbild wahrnehmbar. Lediglich die Friedhofskapelle und die Wohnbebauung südlich der Klevinghauser Straße fallen ausgehend von der Fläche stärker in den Blick.

Nördlich des Plangebietes sowie im südlichen, höher gelegenen Teil dessen sind attraktive Ausblicke in die naturnahe und reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft möglich (Abb. 10).

Der Planungsraum ist nur gering durch Lärm oder Unruhe geprägt; lediglich aufgrund der Nähe zu Straßen, Schulen und Sportanlagen ist eine geringfügige Beunruhigung gegeben.

Bezogen auf das weitere Umfeld stellt der westlich gelegene Friedhof mit seiner markanten Lindenallee eine wichtige landschaftsbildprägende Struktur dar. Auf der anderen Seite ist die östlich des Planungsraumes gelegene großflächige Sportanlage mit ihren Flutlichtmasten als ein Störelement im Landschaftsbild der naturnahen Mittelgebirgslandschaft zu bewerten. Im Plangebiet selbst sind jedoch keine erheblichen Störwirkungen durch technogene Elemente, Lärm oder Unruhe wahrnehmbar.

Unter Beachtung der zentralen Kriterien "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" verfügt das Plangebiet aufgrund der guten Verflechtung mit der umgebenden reich gegliederten Mittelgebirgslandschaft sowie durch die belegende Topographie über eine hohe Landschaftsbildqualität. Im Vorhabensraum liegen jedoch keine Einzelelemente oder -strukturen mit besonderer Bedeutung oder Funktion für das Landschaftsbild. Als wertgebendes und landschaftsbildprägendes Element ist jedoch der Hohlweg am Nordrand des Plangebietes mit seinem begleitenden Altbaumbestand zu bewerten (vgl. Abb. 6). Es handelt sich um ein regionaltypisches Relikt der hist. Kulturlandschaft, das insofern wertgebend für die Eigenart des Raumes ist.



Abb. 10 Blick von Südosten über das Plangebiet

4.7.1.3 Landschaftliche Erholungsfunktion

Der vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Planungsraum ist derzeit durch einen Fußweg erschlossen. Dieser wird als Verbindungs- und Freizeitweg auch für die ortsnahe Erholung genutzt. Der Weg führt auf den Fernwanderweg X20 sowie die Rundwege A10/A11, die am Nordrand des Plangebietes in einem hohlwegartigen Verlauf weiter in Richtung freie Landschaft überleiten. Die östlich des Vorhabenraumes angrenzende Gartenanlage des Klein-

gärtnervereins Breckerfeld 1977 e.V. dient ebenfalls der Erholung, verfügt jedoch über eine eingeschränkte öffentliche Nutzbarkeit.

Die bestehende Anerkennung der Stadt Breckerfeld als Erholungsort verweist auf die insgesamt hohe Eignung des landschaftlichen Freiraums für die Erholungsvorsorge und die damit verbundene hohe Bedeutung des Aspekts im Rahmen der kommunalen Entwicklung.

4.7.2 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Die Planung führt zu Veränderungen des Landschaftsbildes und zu einer Inanspruchnahme von Freiraum im Übergangsbereich zur offenen Landschaft. Aufgrund der Lage zwischen Siedlungsrand, Friedhof, Sport- und Kleingartenanlage ist jedoch bereits eine Vorprägung des Landschaftsbildes durch Randeinflüsse vorhanden, so dass trotz der hohen Landschaftsbildqualität keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Auch der Freiraumverlust führt aufgrund der arrondierenden Wirkung nicht zu einer Zunahme der Zerschneidungseffekte in der noch weitgehend unzerschnittenen und verkehrsarmen Großlandschaft. Der Freiraumverlust beschränkt sich auf den bereits durch angrenzende Kleingarten- und Sportanlagen geprägten Siedlungsrand.

Ebenso werden keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung unmittelbar beansprucht. Ein Erhalt der angrenzenden landschaftsprägenden Hohlwegestruktur sowie der Allee an der Klevinghauser Straße sind in diesem Zusammenhang auf den nachfolgenden Planungsebenen zu gewährleisten.

Negativ ist die Überplanung eines Feldgehölzes im Osten des Plangebietes zu erachten, da somit eine in den Freiraum führenden Heckenstruktur und eine naturnahe Gehölzkulisse verloren gehen.

4.7.3 Abschließende Gesamtbewertung

In der Gesamtbetrachtung sind für das Schutzgut Landschaft und Erholung mäßige Auswirkungen zu erwarten, da ein Freiraumbereich mit insgesamt hoher Landschaftsbildqualität überplant wird. Es werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung überplant. Zudem führt die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches auch vor dem Hintergrund der Lage zwischen Friedhof, Sportplatz und Kleingartenanlage nicht zu einer erheblichen Störwirkung im Landschaftsbild.

Bezogen auf die allgemeine Funktion als staatlich anerkannter Erholungsort führt die Planung nicht zu einer erheblichen Störung oder Minderung der allgemeinen Erholungseignung bzw. -vorsorge im Geltungsbereich des Erholungsgebietes. Wertgebende Strukturen oder Elemente mit besonderer Bedeutung für die Erholung werden durch die Planung nicht beansprucht. Die Erholungsfunktion des angrenzenden Raums bleibt erhalten. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die grundlegenden Anerkennungsvoraussetzungen Breckerfelds als Erholungsort durch die Planung negativ beeinflusst werden.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler sowie Denkmalbereiche, Stadt Breckerfeld
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr
- Digitale Bodenkarte von NRW (1:50.000), Geologischer Dienst NRW
- Historische Karten (Preußische Uraufnahme)
- Stellungnahme des LWL-Amtes für Archäologie – Außenstelle Olpe vom 23.10.2018 und vom 30.01.2019

4.8.1 Status Quo

4.8.1.1 Kulturgüter

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine eingetragenen Bau- bzw. Bodendenkmäler oder Naturdenkmale bekannt. Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind im Stadtzentrum und entlang der Frankfurter Straße vorzufinden.

Auch nach Auswertung des Kartenwerks der preußischen Uraufnahme (1836-1850) liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte für historisch wertgebende Einzelelemente oder Strukturen im Planungsraum vor (vgl. Abb. 11).

Allerdings wurde nach Auskunft des LWL-Amtes für Archäologie – Außenstelle Olpe ca. 30 m östlich des Plangebietes im Bereich der Kleingartenanlage in den 1980er Jahren eine Mars-Statuette aus der römischen Kaiserzeit gefunden. Unmittelbar südlich der Kleingartenanlage befindet sich zudem eine steinzeitliche Lesefundstelle. Diese Befunde lassen im Umfeld ein Vorkommen weiterer Siedlungs- oder Bestattungsreste aus diesen Zeiten vermuten, so dass im Vorhabensraum Anfang 2019 Baggersondagen zur Klärung der tatsächlichen Situation durchgeführt wurden. Hierbei wurden keine archäologisch relevanten Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt.

Neben gesetzlich geschützten bzw. schutzwürdigen Elementen sind weitere wertgebende Objekte der Kulturlandschaft oder sonstige nicht als Denkmal ausgewiesene historische Anlagen im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist die Hohlwegestruktur am Nordrand des Planungsraums als bedeutsames lineares Element von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung. Der Wegeverlauf ist wie weite Teile des übrigen Wegenetzes in Breckerfeld bereits in der preußischen Uraufnahme vermerkt. Erkennbar ist auch die reiche Gliederung des Freiraums durch die regionaltypischen und kulturlandschaftsprägenden Heckenstrukturen.

Daneben stellt der westlich angrenzende Friedhof mit seiner alten Lindenallee eine wertgebende Anlage mit kultureller Bedeutung dar.



Abb. 11 Auszug der preußischen Uraufnahme (Quelle: TIM-online; © Geobasis NRW)

4.8.1.2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL, 2014) stellt auf einer Maßstabsebene von 1:50.000 "regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche", wichtige "Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung" sowie "regional bedeutsame archäologische Bereiche" dar.

Der südliche Teil des Plangebietes ist demnach Bestandteil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches "Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer" (KLB-Nr. 22.08). Der Bereich ist durch tief eingeschnittene Täler, bewaldete Hänge und landwirtschaftlich genutzte Hochflächen geprägt und stellt sich als gegliederte großräumige bäuerliche Kulturlandschaft dar.

Das Plangebiet und sein Umfeld enthalten keine besonderen Elemente mit räumlicher Wirkung. Als nächstgelegenes wertgebendes Element ist die St. Jacobus und Ev. Pfarrkirche im Stadtzentrum Breckerfelds im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag vermerkt.

4.8.1.3 Sachgüter

Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen.

Demnach sind die landwirtschaftlich nutzbaren bzw. bewirtschafteten Böden des Planungsraums zu berücksichtigen. Insbesondere Standorten mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit kommt eine hohe Bedeutung als Sachgut zu.

Der Großteil des Plangebietes besteht aus Braunerden mit mittleren Bodenwertzahlen zwischen 30 bis 55. Hohe Bodenwertzahlen zwischen 45 bis 75 werden im zentralen Bereich auf den Kolluvisolböden auf ca. 1 ha Fläche erreicht. Der Nordrand des Plangebietes wird durch Braunerden mit niedrigen Bodenwertzahlen (20 bis 45) bestimmt.

Daneben ist gemäß den Angaben des Regionalforstamtes Ruhrgebiet das ca. 0,3 ha große Feldgehölze im östlichen Teil des Planungsraumes als Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes anzusehen. Es handelt sich jedoch um einen jungen Bestand, der aufgrund der Topografie, der geringen Flächengröße sowie der eher heckenartigen Ausprägung (geringer Anteil an Bäumen 1. Ordnung) vermutlich nur eine eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzbarkeit aufweist.

Insgesamt verfügt das Plangebiet damit über eine Bedeutung als landwirtschaftlicher Produktionsraum mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit, wobei im südlichen Teilbereich die (ackerbauliche) Nutzbarkeit aufgrund der Topographie eingeschränkt ist. Im Bereich des Feldgehölzes liegt nur eine bedingte forstwirtschaftliche Nutzungseignung vor.

4.8.2 Prognose bei Realisierung der 14. Regionalplanänderung

Archäologisch relevante Funde unmittelbar östlich des Plangebietes lassen ein Vorkommen weiterer Siedlungs- oder Bestattungsreste vermuten, so dass im Vorhabensraum Anfang 2019 zunächst Baggersondagen zur Klärung der tatsächlichen Situation durchgeführt wurden. Hierbei wurden keine archäologisch relevanten Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt. Dementsprechend sind hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zur Bebauung freigegeben (aus Stellungnahme LWL vom 30.01.2019).

Der nördlich angrenzende Hohlweg als historische Wegeverbindung könnte jedoch durch spätere Bau- und Erschließungsarbeiten beeinträchtigt werden. Im Rahmen nachfolgender Planungen ist die Struktur in seiner derzeitigen Ausprägung und Trassenführung zu erhalten.

Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von Böden mit mittleren bis hohen Bodenwertzahlen. Insgesamt gehen rund 4 ha ackerbaulich genutzte Flächen sowie ca. 0,3 ha bedingt wirtschaftlich nutzbarer Waldflächen durch die Planung verloren. Eine erhöhte materielle Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.

4.8.3 Abschließende Gesamtbewertung

In der Gesamtbetrachtung sind für das Schutzgut Kultur und Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Nach Durchführung von Baggersondagen wurden trotz angrenzender Fundstellen keine Hinweise auf Bodendenkmäler erbracht. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches "Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer" ist nicht zu erwarten, da keine wertgebenden Bestandteile der Landschaft beansprucht oder überprägt werden.

Negative Randeinflüsse auf kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente im unmittelbaren Planungsumfeld, wie die Hohlwegeverbindung südlich der Wahnscheider Straße sowie den westlich gelegenen Friedhof, sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen auszuschließen.

4.9 Wechselwirkungen

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert. Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter und Umweltmedien nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend.

Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Mensch oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

Im Umfeld des Projektgebietes sind daneben derzeit keine weiteren Planungsabsichten bekannt, die zu kumulierenden Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten.

5. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER REGIONALPLAN- ÄNDERUNG

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich der Vorhabenraum entwickeln würde, wenn die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches nicht umgesetzt würde.

Die Prognose der Flächenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung muss in diesem Zusammenhang die derzeitigen Planungsvorgaben berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Festlegung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im bestehenden Regionalplan (s. Abb. 2) bestimmt der bislang gültige Flächennutzungsplan den zulässigen "Handlungsspielraum". Demnach wäre für den Untersuchungsraum eine Nutzung als Grünfläche in unterschiedlichen Ausprägungen möglich. Neben einer Friedhofserweiterung im Westteil wäre eine großflächige Erweiterung der Kleingartenanlage zulässig. Im Südteil wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung sowie im südwestlichen Teilbereich eine kleinräumige Wohnbebauung möglich (vgl. Abb. 4).

Eine an den maximal zulässigen Möglichkeiten orientierte Entwicklung der Fläche gem. bestehendem Regional- bzw. Flächennutzungsplan würde im Vergleich zu den aktuellen Planungsabsichten demnach insgesamt zu geringeren Eingriffen und Umweltwirkungen führen.

Daneben ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung im Vergleich zum Ausgangszustand (Basisszenario) auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abzuschätzen.

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet oder Erweiterungen von Friedhofs- oder Kleingartenflächen erfolgen (Nullfall), ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der dominierenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen, so dass für die Umweltmedien bzw. -schutzgüter keine Änderung zum beschriebenen Status Quo eintreten würde.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG). Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischweise in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen insbesondere Standortalternativen. Der Sachverhalt muss zumindest insoweit ausgeführt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung auf Ebene der Regionalplanung erforderlich ist.

In Bezug auf die Prüfung von Standortalternativen für Wohnbauflächen in Breckerfeld kann auf die Umweltsteckbriefe zur Regionalplan-Neuaufstellung verwiesen werden (vgl. RVR, 2018; Anlage 7, Anhänge C und I). Hier wurde neben dem Änderungsbereich der 14. Regionalplanänderung eine ASB-Potenzialfläche am westlichen Stadtrand Breckerfelds im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen untersucht (s. Alternativstandort Bre_ASB_01; Abb. unten). Im Vergleich der beiden Standorte sind am Alternativstandort u.a. aufgrund der Überplanung von geschützten Biotopen und Biotopverbundräumen mit herausragender Bedeutung insgesamt höhere Umweltauswirkungen zu erwarten.⁴

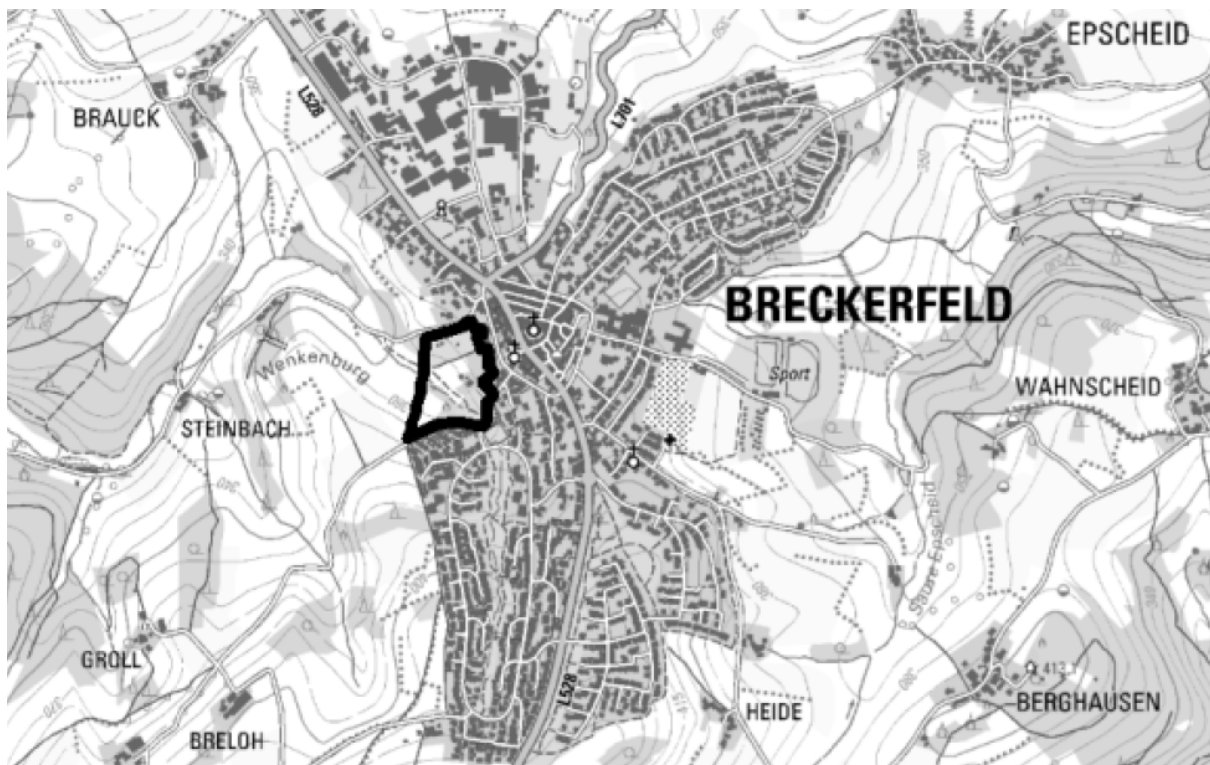


Abb. 12 Alternativstandort Bre_ASB_01 zur Regionalplan-Neuaufstellung (RVR, 2018)

Für die beabsichtigte Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches stehen demnach derzeit in Breckerfeld keine alternativen Standorte mit ggf. geringeren Auswirkungen bzgl. der Umwelterheblichkeit in entsprechendem Umfang zur Verfügung.

⁴ Die Umwelt-Prüfbogen „Bre_ASB_02“ und „Bre_ASB_01“ zur Regionalplan-Neuaufstellung sind im Anhang beigelegt.

7. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN / HINWEISE FÜR DIE NACHFOLGENDEN PLANUNGSEBENEN

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und Kompensation von Eingriffen basierend auf den Angaben der Einzelschutzgutbetrachtung beschrieben.

Es handelt sich in erster Linie um Hinweise und Empfehlungen, die im Rahmen nachgelagerter Planverfahren zu berücksichtigen sind. Die Hinweise werden stichpunktartig für die relevanten Schutzgüter zusammengefasst:

7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- Erhaltung der Wegestrukturen im Planungsraum sowie der angrenzenden Hohlwegeverbindung als Grundlage für die wohnortnahe Erholung sowie zu Bewahrung der Wegebeziehungen in die freie Landschaft
- Beachtung der fachgutachterlich ermittelten Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Sportanlagen- sowie Verkehrslärm
- Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses des angrenzenden Friedhofes
- Beachtung der Ergebnisse des zu erarbeitenden Lichtimmissionsgutachtens im Hinblick auf die Wirkungen der Flutlichtanlage des angrenzenden Sportplatzes
- Planerische Berücksichtigung und Vorsorge im Hinblick auf den Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (unter Beachtung der Ergebnisse des Entwässerungsgutachtens)
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und Förderung des „nachhaltigen Bauens“

7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Erhalt und ggf. bauzeitlicher Schutz der gesetzlich geschützten Allee entlang der angrenzenden Klevinghauser Straße
- Erhalt der Hohlwegestruktur nördlich des Plangebietes mitsamt dem böschungsbegleitenden Baumbestand sowie Einhaltung eines Grünpuffers
- Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (wird im weiteren Verfahren konkretisiert)
- Konkretisierung und Fortschreibung des Artenschutz-Fachbeitrags unter Berücksichtigung der Kartiererergebnisse der Brutvogelerfassung 2019

- Soweit erforderlich: Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen bzw. u.U. erforderlicher CEF-Maßnahmen (wird in nachfolgenden Bauleitplanverfahren basierend auf Kartiererergebnissen konkretisiert)

7.3 Schutzgut Boden und Fläche

- Angepasste Oberflächenbefestigung und Vermeidung unnötiger Versiegelungen
- Sachgerechter Umgang mit entnommenem Oberboden und Wiedereinbau an geeigneter Stelle
- Grundsätzlich ist eine möglichst effektive bauliche Ausnutzung der Fläche zu empfehlen, um Freiraumbereiche an anderer Stelle zu schonen.

7.4 Schutzgut Wasser

- Ausschluss der Beeinträchtigung von angrenzenden Gewässern und Quelleinzugsgebieten bzw. Quellhorizonten u.a. durch angepasste Niederschlagswasserbewirtschaftung (basierend auf zu erstellenden Fachgutachten)

7.5 Schutzgut Klima und Luft

- Erhaltung angrenzender Gehölzbestände mit kleinklimatischer Ausgleichs- bzw. Pufferwirkung
- Schutz vor Sturzfluten nach Starkregenereignissen durch eine an die Topographie und mögliche Flutwege angepasste Planung
- Erhaltung von von Frischluft- bzw. Durchlüftungsschneisen

7.6 Schutzgut Landschaft und Erholung

- Erhalt der angrenzenden und raumprägenden Hohlwegestruktur
- Erhalt der Allee an der Klevinghauser Straße
- Vermeidung von vielgeschossiger Bebauung zur Minimierung störender Fernwirkungen im Landschaftsbild
- Erhalt der Eingrünung und Einbindung des Gebietes in die Landschaft
- Erhalt durchgängiger Erholungsräume und der bestehenden Freizeitwege

7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Erhaltung der an das Plangebiet angrenzenden Wegestrukturen in ihren historischen Verläufen
- Erhaltung des Hohlweges und seiner gehölzgeprägten Böschungen

8. MONITORING / GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Es ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist. Auf der Regionalplanebene ist es in diesem Zusammenhang in erster Linie erforderlich Hinweise für die nachfolgenden Ebenen zu geben (s. Kap. 7).

Im Rahmen der weiteren Planungen ist vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob die zur Beurteilung der Auswirkungen getroffenen Annahmen zutreffen, oder ob sich gravierende Änderungen ergeben.

Ziel der späteren Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Umweltprüfung zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg im Gebiet der Stadt Breckerfeld bezogen auf die zentralen Umweltbelange zusammenfassend dargelegt:

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Konkrete Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, die durch die Planung entstehen können oder aufgrund von Vorbelastungen eintreten können, sind derzeit nicht absehbar bzw. auf den nachfolgenden Planungsebenen lösbar. Hierzu sind in den nachgelagerten Verfahren die Ergebnisse der Lärm- und Lichtimmissionsgutachten sowie des Entwässerungsgutachten (Berücksichtigung des planerischen Überflutungsschutzes bei Starkregenereignissen) zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Sportanlagenlärm ist zum Schutz der Wohnbebauung im nördlichen Plangebiet voraussichtlich die Errichtung einer Schallschutzwand südlich der an der Wahn-scheider Straße gelegenen Stellplatzreihe erforderlich. Die Untersuchung hinsichtlich des auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Verkehrslärms hat ergeben, dass eine Schalldämmung der Außenbauteile der neuen Wohnhäuser in Teilbereichen zu empfehlen ist.

Es stehen damit nach derzeitigem Kenntnisstand geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Verfügung, um die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Biotop- und Artenschutz

Vornehmlich führt die Planung zu einer Beanspruchung geringwertiger Biotoptypen – insbesondere etwa 3,7 ha intensiv genutzter und krautarmer Mähwiesen. Durch die Überplanung eines etwa 0,3 ha großen Feldgehölzes sowie angrenzender Heckenstrukturen ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen. Auf der Basis einer im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu erarbeitenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung müssen geeignete Kompensationsflächen bereitgestellt werden, wobei ein Waldersatz für das Feldgehölz hierbei zu beachten ist.

Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Es kommt jedoch zu einer Beanspruchung von Flächen innerhalb eines im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteils. Die Festsetzung gilt jedoch zeitlich befristet bis zur Realisierung der flächenbezogenen Ziele der Bauleitplanung bzw. des Flächennutzungsplans der Stadt Breckerfeld (vgl. ENNEPE-RUHR-KREIS, 1990).

Im Hinblick auf die Artenschutzbelange ist basierend auf einer Potenzialbewertung eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht absehbar. Sollten im Rahmen der im Jahr 2019 vorgesehenen Kartierung Nachweise planungsrelevanter Arten

erbracht werden, erfolgt eine Berücksichtigung ggf. erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung.

Boden- und Wasserhaushalt

Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche werden erhebliche Konflikte mit dem Schutzgut Boden entstehen. Es ist mit einer erheblichen Veränderung und Umgestaltung durch Bebauung, zusätzliche Versiegelung, Oberflächenbefestigung (Wege, Park- und Stellplätze, Nebenanlagen) sowie durch Bodenumlagerungen und -nivellierungen zu rechnen, so dass die natürlichen Bodenfunktionen im Änderungsbereich weitgehend verloren gehen.

Es werden großflächig nur gering durch landwirtschaftliche Nutzung veränderte Böden überplant. Daneben kommt es zu einer Inanspruchnahme von (jungen) Waldböden im Bereich des Feldgehölzes, die über besonders günstige und belebte Streu- und Oberbodenschichten verfügen. Weiterhin werden auf ca. 1 ha Kolluvisol-Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit beansprucht.

Da keine Oberflächengewässer betroffen sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen. Veränderungen der Versickerungsleistung und des lokalen Wasserhaushalts sind jedoch kleinräumig möglich. Im Hinblick auf die südlich gelegenen gewässergeprägten Lebensräume im Tal der sauren Epscheid sowie die entsprechenden Quelleinzugsbereiche ist in nachgelagerten Verfahren zu prüfen, ob planungsbedingte Änderungen im Abflussregime oder der Grundwasserneubildung zu relevanten Einflüssen führen können. Zudem sind Anschnitte von Quellhorizonten auszuschließen.

Klimatische Situation

Durch die Planung wird ein Freilandklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion am Rande des Siedlungsraumes in Anspruch genommen. In der Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind jedoch aufgrund der allgemein günstigen lokalklimatischen Ausgangslage und der geringen Vorbelastung keine erheblichen Konflikte erkennbar. Eine erhöhte Anfälligkeit des geplanten Wohngebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demnach nicht zu erwarten. Innerhalb der nachfolgenden Planungen ist der Schutz vor Überflutungen nach Starkregenereignissen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Luftqualität wird sich bei Umsetzung des Vorhabens die lufthygienische Situation im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht nennenswert ändern.

Landschafts- bzw. Stadtbild / Erholung

Durch das Vorhaben wird ein Freiraumbereich mit insgesamt hoher Landschaftsbildqualität überplant. Es werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung unmittelbar beansprucht. Zudem führt die Planung eines durchgrünten Wohngebietes auch vor dem Hintergrund der Lage zwischen Friedhof, Sportplatz und Kleingartenanlage nicht zu einer erheblichen Störwirkung im Landschaftsbild. Eine Bebauung mit störender Fernwirkung ist unter Berücksichtigung der konkreten Planungsabsichten der Stadt Breckerfeld (vorw. Einfamilienhausbebauung) nicht absehbar.

Bezogen auf die allgemeine Funktion als staatlich anerkannter Erholungsort führt die Planung nicht zu einer erheblichen Störung oder Minderung der allgemeinen Erholungseignung bzw. -vorsorge im Geltungsbereich des Erholungsgebietes. Wertgebende Strukturen oder Elemente mit besonderer Bedeutung für die Erholung werden durch die Planung nicht beansprucht. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die grundlegenden Anerkennungs Voraussetzungen Breckerfelds als staatlich anerkannter Erholungsort durch die Planung negativ beeinflusst werden.

Die Erholungsfunktion des angrenzenden Raums sowie das Freizeitwegenetz bleiben erhalten. Beeinträchtigungen der bedeutsamen und raumprägenden Hohlwegestruktur am Nordrand des Plangebietes sowie der Allee an der Klevinghauser Straße sind zu vermeiden.

Kultur- und Sachgüter

Nach Durchführung von Baggersondagen wurden trotz angrenzender Fundstellen keine Hinweise auf Bodendenkmäler erbracht. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches "Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer" ist zudem nicht zu erwarten, da keine wertgebenden Bestandteile der Landschaft beansprucht oder überprägt werden.

Kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente im unmittelbaren Planungsumfeld, wie die Hohlwegeverbindung südlich der Wahnscheider Straße sowie der westlich gelegene Friedhof sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen vor negativen Randeinflüssen zu schützen.

Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von Böden mit mittleren bis hohen Bodenwertzahlen. Insgesamt gehen rund 4 ha ackerbaulich genutzte Flächen sowie ca. 0,3 ha bedingt wirtschaftlich nutzbarer Waldflächen durch die Planung verloren. Eine erhöhte materielle Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.

In der Gesamtbetrachtung sind demnach für das Schutzgut Kultur und Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, sofern ein Erhalt der Hohlwegestruktur im Rahmen nachgelagerter Verfahren erreicht wird.

10. LITERATUR

10.1 Gesetze und Richtlinien

BAUGB - BAUGESETZBUCH vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der gültigen Fassung.

BBODSCHG – BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der gültigen Fassung.

BBODSCHV - BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG vom 17. Juli 1999, in der gültigen Fassung.

BImSchG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BNatSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der gültigen Fassung.

BWaldG - BUNDESWALDGESETZ vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), in der gültigen Fassung.

DSchG - DENKMALSCHUTZGESETZ – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980, in der gültigen Fassung.

Klimaschutzgesetz NRW – GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES KLIMASCHUTZES IN NORDRHEIN-WESTFALEN vom 23. Januar 2013, in der gültigen Fassung.

LBODSCHG – LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN vom 09. Mai 2000, in der gültigen Fassung.

LFoG - LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN vom 24. April 1980, in der gültigen Fassung.

LNatSchG NRW - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN UND ZUR ÄNDERUNG ANDERER VORSCHRIFTEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ) vom 24. November 2016, in der gültigen Fassung.

LPLG NRW - LANDESPLANUNGSGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN vom 3. Mai 2005, in der gültigen Fassung.

LWG - LANDESWASSERGESETZ – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN in der Fassung vom 08. Juli 2016, in der gültigen Fassung.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

ROG – RAUMORDNUNGSGESETZ vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der gültigen Fassung.

USchadG UMWELTSCHADENSGESETZ vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), in der gültigen Fassung.

UVPG - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der gültigen Fassung.

WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der gültigen Fassung.

10.2 Umweltdaten und Informationen, Gutachten, Planungen

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2001): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen.

DEUTSCHER PLANUNGSATLAS (1972): Bd. 1 Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3, Vegetation.

DUKSA INGENIEURE (2019): Erschließung eines Wohngebiets an der Klevinghauser Straße in Breckerfeld -Verkehrsgutachten.

ENNEPE-RUHR-KREIS (1990): Landschaftsplan 2 des Ennepe-Ruhr-Kreises, Raum Breckerfeld.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.), (2018): Digitale Bodenkarte Nordrhein-Westfalen; Krefeld.

ING.-BÜRO F. AKUSTIK U. LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ BUCHHOLZ ERBAU-RÖSCHEL HORSTMANN (2018): Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 14 "Nördlich Klevinghauser Straße" – Sportstättenlärm.

ING.-BÜRO F. AKUSTIK U. LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ BUCHHOLZ ERBAU-RÖSCHEL HORSTMANN (2019): Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 14 "Nördlich Klevinghauser Straße" – Verkehrslärm.

LAND NRW (2017): Landesentwicklungsplan NRW.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2014): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr.

LANUV (2018): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 05.06.2018).

LANUV (2017): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR).

LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

MKULNV (2011): Handbuch Stadtklima; Düsseldorf.

MKULNV (2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas, Bewirtschaftungsplan 2016-2021 - Oberflächengewässer und Grundwasser -Teileinzugsgebiet Rhein/Ruhr.

MUNLV (2007): Klimawandel in Nordrhein-Westfalen - Wege zu einer Anpassungsstrategie.

STADT BRECKERFELD (1981): Flächennutzungsplan der Stadt Breckerfeld.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2018): Regionalplan Ruhr - Entwurfsfassung. Stand April 2018.

Anhang I – Umwelt-Prüfbogen Regionalplan Ruhr Bre_ASB_02

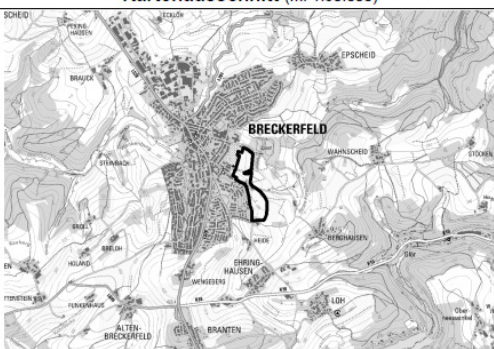
Anlage 7 - Anhang C zu Drucksache Nr. 13 / 1091

Anhang C

Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz)

Umweltprüfung Regionalplan Ruhr

 bosch & partner

Bre_ASB_02						
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	Ennepe-Ruhr-Kreis				
1.02	Kommune	Breckerfeld				
1.03	Größe / Länge	ca. 10 ha				
1.04	Reg. Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung				
1.05	Reg. Plan-Darstellung geplant	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Gehölzstrukturen, Wohnsiedlungsfläche, Friedhof				
1.07	Vorbelastungen	Sportanlage nördlich angrenzend, südwestlich Wohnsiedlungsflächen angrenzend				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	- Erholungsort Breckerfeld	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	Plangebiet liegt nicht innerhalb aktueller Fluglärmmzonen, kein Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.08		Biotopverbundfläche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10	Boden	schutzwürdige Böden	- Kolluvisol (bf5_ff, sehr hohe Funk- tionserfüllung) - Braunerde (bf5_ff, sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
2.11	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12		Überschwemmungsge- biet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	- überwiegend sehr hohe klimaöko- logische Bedeutung - in den Randlagen zu bestehenden Siedlungsflächen hohe klimaöko- logische Bedeutung	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
2.14		klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs- arme Räume)	- LSG-4610-026: LSG-Breckerfeld	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von UZVR ≥ 10-50 km ²
2.18		geschützte Landschafts- bestandteile	- Bäume mit einem Stammumfang über 1,40 m, Hecken und Gehölz- streifen	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines geschütz- ten Landschaftsbestandteils
2.19		Landschaftsbild	- LBE-Vlb-027 G(2): Hochfläche um Breckerfeld (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung, keine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld

2

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.20	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmä- lern und Denkmalberei- chen	- KLB Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.21		archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinfor- mationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 7 näher beschrieben.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisie- ren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsort - schutzwürdige Böden - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - Kulturlandschaft				
4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen						
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Erholungsort, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Aus- gleichsfunktion, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutüber- greifend als erheblich eingeschätzt werden.						

3

Anhang II – Umwelt-Prüfbogen Regionalplan Ruhr Bre_AS01 (Alternativfläche)

Bre_AS01		
1.	Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Ennepe-Ruhr-Kreis
1.02	Kommune	Breckerfeld
1.03	Größe / Länge	ca. 4,8 ha
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Kleingärten, Wohnsiedlungsfläche, Grünland, Lagerplatz, Fließgewässer, Stillgewässer, Gehölzstrukturen
1.07	Vorbelastungen	dichte Siedlungsbebauung unmittelbar angrenzend

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
				Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, ein- schließlich der menschlichen Ge- sundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	- Erholungsort Breckerfeld	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten	
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---		nein
2.03		Wohnen	Plangebiet liegt nicht innerhalb aktu- eller Fluglärmmzonen, kein Vorkom- men von stark emittierenden Plan- festlegungen im Umfeld	nein	nein		nein
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzge- biet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotop	- GB-4710-0058: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines geschütz- ten Biotops
2.08		Biotopverbundfläche	- VB-A-4710-006: Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals (her- ausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Biotopver- bundflächen mit herausragender Bedeutung
2.09		schutzwürdige Biotop	- BK-4710-0087: Heckenlandschaft westlich Breckerfeld (lokale Be- deutung)	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
2.10	Boden	schutzwürdige Böden	- Kolluvial (bf5 ff, sehr hohe Funk- tionserfüllung) - Braunerde (bf5 ff, sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
2.11	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12		Überschwemmungsge- biet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	- überwiegend sehr hohe klimaöko- logische Bedeutung - kleinflächig Lastraum der über- wiegend locker und offen bebau- ten Wohngebiete sowie Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
2.14		klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs- arme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.18		geschützte Landschafts- bestandteile	- Bäume mit einem Stammumfang über 1,40 m, Hecken und Gehölz- streifen	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines geschütz- ten Landschaftsbestandteils
2.19		Landschaftsbild	- LBE-Vlb-027 B(2): Hochfläche um Breckerfeld (herausragende Be- deutung) (Umfeld) - LBE-Vlb-027 G(2): Hochfläche um Breckerfeld (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	ja,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung, aber Vorkommen einer Land- schaftsbildeinheit mit herausragender Bedeu- tung im Umfeld
2.20	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmä- lern und Denkmalberei- chen	- KLB Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.21		archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinfor- mationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 7 näher beschrieben.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisie- ren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsort - geschützte Biotope - Biotopverbundfläche - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - geschützte Landschaftsbestandteile			
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
			- Landschaftsbild - Kulturlandschaft			
4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen						
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei acht Kriterien (Erholungsort, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwar- ten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.						